

Verkündungsblatt Nr. 10/13.12.2022
der TU Kaiserslautern
Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr. 10/13.12.2022

der TU Kaiserslautern Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnungen:

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.11.2022	3
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.11.2022	4
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.11.2022	5
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.11.2022	12
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.11.2022	19
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.11.2022	26

Sonstiges:

Entgeltverzeichnis DISC	33
Satzung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern vom 16.11.2022	35
Ordnung des Zentrums für Innovation und Digitalisierung in Studium und Lehre vom 22.11.2022	42
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 28.11.2022	44
Satzung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 29.11.2022	46
Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der TU Kaiserslautern vom 5. Dezember 2022	72
Teil-Grundordnung für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 6. Dezember 2022	79



Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.
Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.11.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern am 02.11.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 16.11.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 17.11.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-61-05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 9. September 2009 (Staatsanzeiger Nr. 35 vom 21.09.2009, S. 1708), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14.12.2018 (Verkündungsblatt v. 15.01.2019, Nr. 1, S. 15), wird wie folgt geändert:

In § 12 Absatz 2 wird vor dem Wort „aufgehoben“ die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Fachprüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Informatik/Computer Science“, „Angewandte Informatik/Applied Computer Science“, „Sozioinformatik/Socio-Informatics“ und „European Master in Software Engineering“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt rückwirkend ab dem 30.09.2022.

Kaiserslautern, den 21.11.2022

Der Dekan des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr.-Ing. Jens Schmitt

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.11.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 02.11.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 16.11.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 17.11.2022, Az.: 4/MF-MG-2022-62-09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“

des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 15. Juli 2020 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 04.09.2020, S. 157), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.12.2021 (Verkündungsblatt Nr. 1 vom 21.01.2022, S. 79), wird wie folgt geändert:

- In § 14 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern und dem Satzzeichen „ist die Prüfungsleistung,“ die Wörter und das Satzzeichen „außer Klausuren,“ gestrichen.
- In Anhang 1 wird Satz 2 im Bereich „Pflichtmodule“ wie folgt neu gefasst: „Zwei weitere Präsenzphasen sind wahlweise zu den Modulen PE0500 bis PE0800 und PE1100 bis PE1300 zu besuchen.“
- In Anhang 1 wird im vorletzten Satz vor der Tabelle im Bereich „Pflichtmodule“ nach den Wörtern „die Fallstudie absolviert wird“ das Satzzeichen „,“ eingefügt.
- In der Tabelle im Bereich „Pflichtmodule“ wird bei der Modul-Nr. „PE0100“ in der Spalte „Studienleistungen gem. § 5 Abs. 4 und 61“ nach den Wörtern „Einsendearbeit oder“ die Angabe „Online:Seminar“ durch die Angabe „Online-Seminar“ ersetzt.
- In der Tabelle im Bereich „Wahlpflichtmodule“ werden die Spalten der Modul-Nr. PE0900 und PE1000 wie folgt neu gefasst:

PE0900	Digitales Lehren und Lernen	5+ (6)	(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar	(Hausarbeit)	
PE1000	Digitales Management	5+ (6)	(2)	Einsendearbeit oder Online-Seminar	(Hausarbeit)	

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Personalentwicklung“ des Fachbereiches Sozialwissenschaften an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Sommersemester 2023 zugeordnet sind.

Kaiserslautern, den 21.11.2022

Der Dekan des Fachbereiches
Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Michael Fröhlich

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.11.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 02.11.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 16.11.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 17.11.2022, Az.: 4-/MF-MG-2022-63-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 (Staatsanzeiger Nr. 34 vom 17.09.2012, S. 1802), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30.01.2019 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 28.02.2019, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.“
 - b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“
2. In § 2 Absatz 1 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Im Falle von beruflich Qualifizierten hat dem Studium eine Beratung gemäß § 23 HochSchG durch die Technische Universität Kaiserslautern voranzugehen.“
3. § 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 letzter Satz wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
 - b. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
 - c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
 - d. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
 - e. In Absatz 6 Satz 4 neue Fassung wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“
 - b. In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „vorgenommen werden soll“ das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
 - c. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern.“

- d. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Bachelorstudiengang zu erbringen ist.“
 - e. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
 - f. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
 - g. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflichtmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
 - h. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen Unterlagen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - i. In Absatz 9 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
 - j. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
 - k. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
 - c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
 - d. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „Prüfungsordnung eingehalten werden“ das Satzzeichen „;“ eingefügt.
 - b. In Absatz 1 letzter Satz werden die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ vor den Wörtern „des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung“ gestrichen.
 - c. In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
 - d. In Absatz 8 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“
8. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze

1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Bachelorprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
- b. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“.
- c. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
- d. In Absatz 4 Satz 1, 1 Halbsatz wird nach den Wörtern „Studierende wird zu“ das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen“ eingefügt.
- e. In Absatz 4 Satz 1, 3 Halbsatz wird nach den Wörtern „an der technischen Universität Kaiserslautern“ das Wort „grundsätzlich“ und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
- f. Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und“.
- g. In Absatz 4 Nr. 4 werden nach den Wörtern „dieser Prüfungsordnung“ die Wörter und die Angabe „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
- h. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
- i. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
- j. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
- k. Absatz 7 entfällt.
- l. In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
- m. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
- n. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Bachelorarbeit“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
- o. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmal“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder laborpraktische Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhangs 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.“
- b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und

Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.“

- c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“
- d. In Absatz 6 letzter Satz wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Beisitzers gemäß §“ das Zeichen, die Zahl und das Wort „§ 9 und“ gestrichen.
- b. Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Die Prüfungsdauer wird in Anhang 1 geregelt.“
- c. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
- d. Absatz 8 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt Anhang 1.“

12. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, wenn es sich nicht um eine Klausur handelt durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Eine Klausur ist die beabsichtigte Bearbeitung von einer oder mehreren von Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben. Das Nähere regelt der Anhang 1.

Absätze 5 bis 9 sind nicht besetzt.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.“

13. § 15 Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Näheres regelt Anhang 1.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Näheres regelt Anhang 1.“
- b. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 360 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann.“
- c. Absatz 15 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Näheres wird in Anhang 1 geregelt.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
- b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
- c. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- d. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Bachelorabschlussmoduls ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15 in Verbindung mit Anhang 1.“
- e. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „gemäß Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt
- f. In Absatz 4 Satz 5 wird nach der Angabe „1,0 =“ das Wort „Ausgezeichnet“ durch die Wörter „mit Auszeichnung“ ersetzt.
- g. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
- c. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
- b. In Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“
- c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Leistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und die Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.

- b. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-5 gestrichen.
 - c. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
19. §21 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Bachelorprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
 - c. In Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „gemäß §23“ das Wort und die Zahl „Absatz 1“ gestrichen.
 - d. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

20. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.“

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 1 wird hinter die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
- c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

22. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Chemie zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
- b. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:
„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹“ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung²“ und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 21.11.2022

Die Dekanin des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Elke Richling

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.11.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 02.11.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 16.11.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 17.11.2022, Az.: 4-/MF-MG-2022-64-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 (Staatsanzeiger Nr. 34 vom 17.09.2012, S. 1810), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14.05.2018 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 30.05.2018, S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, den Erwerb wissenschaftlicher Grundlagen und die Entwicklung von Fach- und Methodenkompetenz, von personaler und sozialer Kompetenz sowie von berufsfeldbezogenen Qualifikationen der Studierenden zu fördern und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Er ist Teil eines aufeinander aufbauenden Studienprogramms.“

b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“

2. In § 2 Absatz 1 wird folgender letzter Satz eingefügt: „Im Falle von beruflich Qualifizierten hat dem Studium eine Beratung gemäß § 23 HochSchG durch die Technische Universität Kaiserslautern voranzugehen.“

3. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art und Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Interessierten die Kapazität, regelt der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Studierenden, die sich innerhalb einer setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, dergestalt zu berücksichtigen, dass sie zur Vermeidung unbilliger Härte zu bevorzugen sind, sofern sie nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Bachelorabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 letzter Satz wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.

b. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.

c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“

d. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.

- e. In Absatz 6 Satz 4 neue Fassung wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“
 - b. In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „vorgenommen werden soll“ das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
 - c. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern.“
 - d. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Bachelorstudiengang zu erbringen ist.“
 - e. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
 - f. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
 - g. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Dies gilt nicht für Prüfungsleistungen, die von Frühstudierenden gemäß § 67 Absatz 5 HochSchG erbracht wurden. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für das Wahlpflichtmodul unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
 - h. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen Unterlagen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - i. In Absatz 9 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
 - j. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
 - k. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
 - b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
 - c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
 - d. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „Prüfungsordnung eingehalten werden“ das Satzzeichen „;“ eingefügt.
 - b. In Absatz 1 letzter Satz werden die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ vor den Wörtern „des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung“ gestrichen.
 - c. In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
 - d. Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben mit deren oder dessen Einverständnis auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, auf andere seiner Mitglieder oder auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen. Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein

müssen. Der Prüfungsausschuss wird bei der Erledigung seiner Aufgaben von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten, unterstützt, sofern es sich nicht um prüfungsrechtliche Bewertungsfragen handelt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilnehmen.“

9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Bachelorprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
 - b. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“.
 - c. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
 - d. In Absatz 4 Satz 1, 1 Halbsatz wird nach den Wörtern „Studierende wird zu“ das Wort „Prüfungen“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfungen“ eingefügt.
 - e. In Absatz 4 Satz 1, 3 Halbsatz wird nach den Wörtern „an der technischen Universität Kaiserslautern“ das Wort „grundsätzlich“ und nach den Wörtern „immatrikuliert und“ das Wort „daneben“ eingefügt.
 - f. Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und“.
 - g. In Absatz 4 Nr. 4 werden nach den Wörtern „dieser Prüfungsordnung“ die Wörter und die Angabe „gemäß Anhang 1“ eingefügt.
 - h. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gem. Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
 - i. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
 - j. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
 - k. Absatz 7 entfällt.
 - l. In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
 - m. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“

n. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“

In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG wird für die Bachelorarbeit“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.

o. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmals“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder laborpraktische Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.“

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Modul- und Modulteilprüfungen können aus Teilleistungen bestehen. Für Modulteilprüfungen und Teilleistungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Teilleistungen können über mehrere Termine innerhalb eines Prüfungszeitraumes aufgeteilt werden. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul-, Modulteilprüfung und Teilleistungen sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.“

c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“

d. In Absatz 6 letzter Satz wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Beisitzers gemäß §“ das Zeichen, die Zahl und das Wort „§ 9 und“ gestrichen.

b. Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Die Prüfungsdauer wird in Anhang 1 geregelt.“

c. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

d. Absatz 8 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt Anhang 1.“

13. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von den Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben zu verstehen. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 4), digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 10) oder als andere schriftliche Prüfungsformen abgelegt. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden.

(2) Die Liste der Hilfsmittel wird von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, wenn es sich nicht um eine Klausur handelt, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip). Die Prüferinnen oder Prüfer einigen sich auf eine Note gemäß § 17 Absatz 1. Die Dauer des Bewertungsverfahrens, einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse, soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Eine Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum kann frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse stattfinden.

(4) Eine Klausur ist die beaufsichtigte Bearbeitung von einer oder mehreren von Prüferinnen und Prüfern gestellten Aufgaben. Das Nähere regelt der Anhang 1.

Absätze 5 bis 9 sind nicht besetzt.

(10) Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der

Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.“

14. § 15 Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Näheres regelt Anhang 1.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 1 wird erden nach den Wörtern „fachspezifischen Voraussetzungen nach“ die Wörter „dem Anhang“ durch das Wort und die Angabe „Anhang 1“ ersetzt.
- b. Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Näheres regelt Anhang 1.“
- c. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit, die Durchführung für die laborpraktische Prüfung und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 360 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraums erbracht werden kann.“
- d. Absatz 15 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Näheres wird in Anhang 1 geregelt.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
- b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
- c. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

- d. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Bachelorabschlussmoduls ergibt sich aus § 16, Absätze 11-15 in Verbindung mit Anhang 1.“
- e. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „gemäß Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt
- f. In Absatz 4 Satz 5 wird nach der Angabe „1,0 =“ das Wort „Ausgezeichnet“ durch die Wörter „mit Auszeichnung“ ersetzt.
- g. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
- c. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
- b. In Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur

Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“

- c. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und die Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
- b. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-5 gestrichen.
- c. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
- b. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Bachelorprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
- c. In Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „gemäß § 23“ das Wort und die Zahl „Absatz 1“ gestrichen.
- d. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

21. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Zusatzleistungen

Nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten können Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des Semesters, in dem sie die Bachelorprüfung bestanden haben, zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen (Zusatzleistungen). Zusätzliche Prüfungsleistungen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der entsprechende Antrag ist rechtzeitig über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten an den Prüfungsausschuss zu richten. Dieser trifft die Entscheidung unter Berücksichtigung der Vorkenntnisse und des Studienfortschritts der oder des Studierenden sowie der Anforderungen an die beantragten Zusatzleistungen. Nicht bestandene Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden, alle anderen nicht bestandenen Zusatzleistungen müssen nicht wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil eines Bachelorstudiengangs sind, sollten den Umfang von 20 LP nicht überschreiten. Zusatzleistungen bleiben bei der Zählung der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang ohne Belang.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 1 wird hinter die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
- c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

23. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
- b. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:

„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung² und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 21.11.2022

Die Dekanin des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Elke Richling

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.11.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 02.11.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 16.11.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 17.11.2022, Az.: 4-/MF-MG-2022-65-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 (Staatsanzeiger Nr. 34 vom 17.09.2012, S. 1806), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24.11.2021 (Verkündungsblatt vom 10.12.2021 Nr. 6, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Chemie und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.“

b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 letzter Satz werden nach den Wörtern „Gleichwertigkeit in“ das Wort und die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

b. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Studienbewerberinnen oder Studienbewerber werden zum Studium in dem Masterstudiengang zugelassen, die für den erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Chemie oder der an dessen Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) noch Leistungen im Umfang von maximal 25 Leistungspunkten zu erbringen haben. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.“

3. § 2a Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die

oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten beiden Prüfungszeiträume zu erfüllen.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der ordnungsgemäßen Einschreibung.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 letzter Satz wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
 - b. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
 - c. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
 - d. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
 - e. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
 - f. In Absatz 6 Satz 5 neue Fassung wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“
 - b. In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „vorgenommen werden soll“ das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
 - c. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern.“
 - d. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.“
 - e. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
 - f. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
 - g. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
 - h. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendiger Unterlagen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - i. In Absatz 9 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
 - j. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“
 - k. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“

- b. In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
 - c. In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
 - d. In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
 - e. In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „der Fehlzeiten“ das Wort „entsprechende“ durch das Wort „entsprechenden“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 1 letzter Satz werden die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ vor den Wörtern „des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung“ gestrichen.
 - b. In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
 - c. In Absatz 8 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können darüber hinaus vom Prüfungsausschuss bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten als Prüferin oder Prüfer bestellt werden. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Masterprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
 - b. Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“.
 - c. Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
 - d. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die oder der Studierende wird zu Modul- oder Modulteilprüfungen zugelassen werden, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben
 - 1. nicht beurlaubt ist,
 - 2. sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
 - 3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
 - 4. über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen.“
 - e. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden,

erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“

- f. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
- g. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
- h. Absatz 7 entfällt.
- i. In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
- j. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
- k. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG für die Masterarbeit“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
- l. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmal“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Modulprüfungen werden auf die folgenden Arten abgelegt: mündliche Prüfungen gemäß § 13, schriftliche Prüfungen gemäß § 14 oder laborpraktische Prüfungen gemäß § 15. Andere als die in den §§ 13 bis 15 genannten Prüfungsformen sind nach Maßgabe des Anhang 1 zulässig, die Bestimmungen der §§ 13 bis 15 sind entsprechend anzuwenden.“
- b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfung sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.“
- c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“
- d. In Absatz 6 letzter Satz wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Beisitzers gemäß §“ das Zeichen, die Zahl und das Wort „§ 9 und“ gestrichen.
- b. Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Die Prüfungsdauer wird in Anhang 1 geregelt.“
- c. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
- d. Absatz 8 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt Anhang 1.“

13. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

- a. In Absatz 1 Satz 2 werden vor die Wörter „oder als andere schriftliche Prüfungsformen“ die Wörter, Satzzeichen und Zahlen „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 11)“ eingefügt.
- b. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, wenn es sich nicht um eine Klausur handelt, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip).“
- c. In Absatz 4 letzter Satz wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.

- d. Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt: „Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.“

14. § 15 Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Näheres regelt Anhang 1.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Näheres regelt Anhang 1.“
- b. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann.“
- c. In Absatz 15 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Näheres wird in Anhang 1 geregelt.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
- b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
- c. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:

bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

- d. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Moduls Masterarbeit ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15 in Verbindung mit Anhang 1.“
- e. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „gemäß Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt
- f. In Absatz 4 Satz 5 wird nach der Angabe „1,0 =“ das Wort „ausgezeichnet“ durch die Wörter „mit Auszeichnung“ ersetzt.
- g. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“

17. § 18 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
- c. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
- b. In Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der

Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und die Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
- b. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-5 gestrichen.
- c. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
- b. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Masterprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
- c. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen gewährt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 1 wird hinter die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
- c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

22. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Wahlpflicht- und Wahlmodule im Masterstudiengang Chemie, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
- b. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:

„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung² und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit. Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Chemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 21.11.2022

Die Dekanin des Fachbereiches Chemie

Prof. Dr. Elke Richling

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21.11.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Chemie der Technischen Universität Kaiserslautern am 02.11.2022 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern erlassen. Der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern hat am 16.11.2022 Stellung genommen und der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern hat die Ordnung mit Schreiben vom 17.11.2022, Az.: 4-/MF-MG-2022-66-03, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 07.05.2012 (Staatsanzeiger Nr. 34 vom 17.09.2012, S. 1814), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14.05.2018 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 30.05.2018, S. 44), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er ist Teil des aufeinander aufbauenden Studienprogramms Lebensmittelchemie und hat zum Ziel, zur wissenschaftlichen Arbeit und Methodik zu befähigen, theoretisch-analytische Fähigkeiten zu entwickeln und die Studierenden in die Lage zu versetzen, sich offen und kreativ auf neue Bedingungen im Berufsleben einzustellen und dabei wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und zielgerichtet einzusetzen.“

b. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums das Modulhandbuch, dessen Kenntnis für das Studium unerlässlich ist. Das Modulhandbuch enthält unter anderem detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen, der Lehr- und Lernformen, des zeitlichen Umfangs (in Leistungspunkten [LP] wie in Semesterwochenstunden [SWS]) sowie der Aufteilung auf Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlanteile. Das Modulhandbuch ist nicht Bestandteil dieser Ordnung.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Studienbewerberinnen oder Studienbewerber können zum Studium in den Masterstudiengang zugelassen werden, die für einen erfolgreichen Abschluss des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 in Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Kaiserslautern oder der an dessen Stelle tretenden Abschlussprüfung (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2) noch Leistungen im Umfang von maximal 25 Leistungspunkten zu erbringen haben. Werden die Zugangsvoraussetzungen für das Studium in dem Masterstudiengang nicht vollständig vor dem Ablauf des zehnten Monats der Doppelseinschreibung nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 HochSchG zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie.“

b. In Absatz 9 letzter Satz werden vor den Wörtern „ihrem Studienverlauf“ die Wörter „dem Studienplan und“ gestrichen.

3. § 2a wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Voraussetzungen zur Anerkennung“ das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Eine im Rahmen der Auflagen nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Im Falle einer schriftlichen Wiederholungsprüfung in Form einer Klausur kann die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung vergeben werden. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die oder der Studierende die Note 4,0 oder schlechter bzw. das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erhält. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist als mündliche Einzelprüfung von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abzunehmen und soll zwischen 15 und 30 Minuten dauern. Sie ist zeitnah

durchzuführen. Den Studierenden ist vor Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsarbeit zu gewähren. Die Prüfungstermine und die Anmeldefrist für die mündliche Ergänzungsprüfung werden spätestens unverzüglich nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch die Prüferinnen und Prüfer mitgeteilt. Studierende müssen sich bis zu der genannten Frist für die mündliche Ergänzungsprüfung anmelden, ansonsten gilt die betreffende Auflage als nicht erfüllt. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende an der Wiederholung der Prüfung nicht teilgenommen hat, sich vor dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung exmatrikuliert hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (Note 5,0) oder „nicht bestanden“ auf § 19 Absatz 3 beruht. Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten beiden Prüfungszeiträume zu erfüllen.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterprüfung umfasst alle gemäß Anhang 1 zur Erlangung des Masterabschlusses notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen. Studien- und Prüfungsleistungen sind Modulen (§ 5) zugeordnet. Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der ordnungsgemäßen Einschreibung.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 letzter Satz wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
 - b. In Absatz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „müssen diese Module“ das Wort „bestehen“ durch die Wörter „erfolgreich abschließen“ ersetzt.
 - c. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „Für jedes“ das Wort „bestandene“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossene“ ersetzt.
 - d. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die dazugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Anhang 1 bestanden wurden. Sofern Studienleistungen für das Bestehen eines Moduls erforderlich sein sollen, muss dies im Anhang 1 kenntlich gemacht werden.“
 - e. Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.
 - f. In Absatz 6 Satz 5 neue Fassung wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Überschrift wird wie folgt geändert: „Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“
 - b. In Absatz 1 Satz 1 wird vor den Wörtern „vorgenommen werden soll“ das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
 - c. In Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Technischen Universität Kaiserslautern.“
 - d. In Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt: „Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in diesem Masterstudiengang zu erbringen ist.“
 - e. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag angerechnet.“
 - f. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Leistungen sowie Kenntnisse und Qualifikationen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, anerkannt bzw. angerechnet werden. In einem solchen Fall wird festgelegt, welche ergänzenden Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungs- bzw. Anrechnungsaufgaben).“
 - g. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst: „Nicht bestandene gleichwertige Prüfungen in einem Studiengang an einer Hochschule in Deutschland werden als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet. Auf Antrag der oder des Studierenden entfällt die Anrechnung nicht bestandener gleichwertiger Prüfungen für Wahlpflicht- oder Wahlmodule unter der Voraussetzung, dass ein weiteres Ablegen dieser nicht bestandenen Prüfungen nicht mehr möglich ist.“
 - h. In Absatz 9 Satz 1 werden vor die Wörter „Anrechnung notwendigen Unterlagen“ die Wörter „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - i. In Absatz 9 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Eine nachträgliche Anerkennung oder Substitution von Studien- und Prüfungsleistungen sowie eine nachträgliche Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen für bereits an der Technischen Universität Kaiserslautern abgelegte Studien- oder Prüfungsleistungen ist nicht möglich.“
 - j. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Anerkennung von Leistungen erfolgt auf Antrag. Die Anrechnung von Fehlversuchen gemäß Absatz 7 erfolgt von Amts wegen.“

- k. Absatz 11 wird wie folgt neu gefasst: „Zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen ist der Prüfungsausschuss. Er kann die Zuständigkeit an von ihm bestellte Personen (Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte) delegieren.“
7. § 7 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren.“
 - In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Behinderung“ die Wörter „oder chronischer Erkrankung“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „solche Behinderungen“ die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 5 werden nach den Wörtern „Die Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „der Fehlzeiten“ das Wort „entsprechende“ durch das Wort „entsprechenden“ ersetzt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 letzter Satz werden die Wörter und das Satzzeichen „des Studienplans,“ vor den Wörtern „des Modulhandbuchs und der Prüfungsordnung“ gestrichen.
 - In Absatz 7 werden vor die Wörter „oder das Feststellen des endgültigen Nichtbestehens“ das Satzzeichen und die Wörter „Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen“ eingefügt.
 - In Absatz 8 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Für Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen kann er Anerkennungs- und Anrechnungsbeauftragte bestellen, die nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein müssen.“
9. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Prüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgenommen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können vom Prüfungsausschuss darüber hinaus bestellt werden: Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte. Für laborpraktische Prüfungen können Praktikumsassistentinnen oder Praktikumsassistenten als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Auf Vorschlag des Fachbereichsrats können außerdem Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 bis 3 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden.“
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden nach den Wörtern „Abmeldung und Zulassung“ die Wörter „zur Masterprüfung“ durch die Wörter „zu Prüfungen“ ersetzt.
 - Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits in einem Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat (zumeist sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung) und ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland befindet und“.
 - Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „einen vollständigen Nachweis darüber, ob und ggf. wie oft die oder der Studierende bereits Prüfungen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat.“
 - Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die oder der Studierende wird zu Modul- oder Modulteilprüfungen zugelassen, wenn sie oder er in dem Semester, in dem die Prüfung abgelegt wird, in dem gewählten Studiengang gemäß der Einschreibeordnung an der Technischen Universität Kaiserslautern grundsätzlich immatrikuliert und daneben
 - nicht beurlaubt ist,
 - sich ordnungsgemäß angemeldet hat,
 - an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat sowie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bereits in einem anderen Studiengang eine gleichwertige Prüfung endgültig nicht bestanden hat und
 - über die in dieser Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 festgelegten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung verfügt.

- Sofern die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist die oder der Studierende mit der Anmeldung für die Prüfung zugelassen.“
- e. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 Nr. 4 vor der Modul- oder Modulteilprüfung nicht nachweisen und liegt der Nachweis außerhalb des Einflussbereichs der oder des Studierenden, erfolgt eine Zulassung unter Vorbehalt. Das Ergebnis der Modul- oder Modulteilprüfung wird erst bei der positiven Feststellung der fehlenden Zulassungsvoraussetzung verbindlich.“
 - f. In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Wörtern „Zulassung zu einer“ das Wort „Prüfung“ durch die Wörter „Modul- oder Modulteilprüfung“ ersetzt.
 - g. In Absatz 6 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Wird die oder der Studierende nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur Modul- oder Modulteilprüfung nicht zugelassen, wird ihr oder ihm diese Entscheidung in geeigneter Form mitgeteilt.“
 - h. Absatz 7 entfällt.
 - i. In Absatz 8 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Bei mündlichen Prüfungen können die Termine von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben werden.“
 - j. Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Eine Abmeldung von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen hat, unbeschadet der Regelungen des § 19 Absatz 1 und 2, von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von einer Woche (Abmeldefrist) vor dem Prüfungstermin gegenüber der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten über das Campus Management System, per E-Mail über den RHRK-Account oder über einen sonstigen E-Mail-Account der Technischen Universität Kaiserslautern, schriftlich oder persönlich in den Öffnungszeiten zu erfolgen.“
 - k. In Absatz 9 wird folgender letzter Satz angefügt: „Bei elektronischer Mitteilung ist der Zeitpunkt des Zugangs maßgeblich.“
In Absatz 13 Satz 1 wird vor den Wörtern „HochSchG wird für die Masterarbeit“ das Wort und die Angabe „Nummer 7“ durch die Wörter und Angaben „Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.
 - l. In Absatz 13 Satz 2 wird vor den Wörtern „nicht bestanden“ das Wort „erstmalig“ durch das Wort „erstmal“ ersetzt.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 wird nach den Wörtern „nach Maßgabe des“ das Wort „Anhangs“ durch das Wort und die Angabe „Anhang 1“ ersetzt.
 - b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 13 bis 15 entsprechend. Die Anzahl, Art, Form und Gegenstände der Modul- und Modulteilprüfung sowie die Voraussetzungen für die Teilnahme an diesen sind im Anhang 1 näher geregelt. Die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote erfolgt gemäß § 17.“
 - c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Sofern Studienleistungen in einem Modul zu erbringen sind, kann deren Bestehen bei entsprechender Regelung im Anhang 1 Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß § 11 Absatz 4 bleibt davon unberührt. Das Modul ist erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche in dem Modul zu erbringenden Studienleistungen sowie die Modulprüfung bestanden sind.“
 - d. In Absatz 6 letzter Satz wird nach dem Wort „Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt.
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a. In Absatz 2 werden nach den Wörtern und dem Zeichen „Beisitzers gemäß §“ das Zeichen, die Zahl und das Wort „§ 9 und“ gestrichen.
 - b. Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Die Prüfungsdauer wird in Anhang 1 geregelt.“
 - c. Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf Antrag der oder des Studierenden kann die Gleichstellungsbeauftragte des Senats der Technischen Universität Kaiserslautern oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann die oder der Beauftragte nach § 72 Absatz 4 HochSchG an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
 - d. Absatz 8 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Das Nähere regelt Anhang 1.“
13. § 14 wird wie folgt neu gefasst:
- a. In Absatz 1 Satz 2 werden vor die Wörter „oder als andere schriftliche Prüfungsformen“ die Wörter, Satzzeichen und Zahlen „, digitalen Open Book Klausuren oder Take Home Exams (Absatz 11)“ eingefügt.
 - b. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, ist die Prüfungsleistung, wenn es sich nicht um eine Klausur handelt, durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten (Zwei-Prüfer-Prinzip).“

- c. In Absatz 4 letzter Satz wird nach dem Wort „Anhang“ die Angabe „1“ eingefügt.
- d. Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt: „Im Falle einer schriftlichen Prüfung in Form einer digitalen Open Book Klausur oder eines Take Home Exams sind eine oder mehrere von den Prüferinnen und Prüfern gestellte Aufgaben ex-situ zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit einer digitalen Open Book Klausur beträgt mindestens eine und höchstens vier Stunden. Zusätzlich ist eine mindestens zwanzigminütige Zeit zum Hochladen der Prüfungsleistung zu berücksichtigen. Bei einem Take Home Exam beträgt die Bearbeitungszeit sechs bis 48 Stunden als Ersatz für eine zweistündige Klausur, somit maximal 96 Stunden als Ersatz für eine vierstündige Klausur.“
14. § 15 Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Näheres regelt Anhang 1.“
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt neu gefasst: „Näheres regelt Anhang 1.“
- b. Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit und die Vorbereitungszeit für den Vortrag sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der Workload von 900 Stunden eingehalten und innerhalb des Bearbeitungszeitraumes erbracht werden kann.“
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „§ 17 Bewertung und Notenbildung“
- b. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Studien- und Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.“
- c. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Bewertung zugleich die Modulnote. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede verpflichtend zu erbringende Prüfungsleistung für sich bestanden und gemäß Absatz 1 bewertet sein. Die Modulnote errechnet sich in diesen Fällen als das arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen; im Anhang 1 können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt:
- | | | |
|---------------------------------|---|--------------------|
| bis 1,5 einschließlich | = | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = | gut, |
| über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = | ausreichend, |
| über 4,0 | = | nicht ausreichend. |
- Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- d. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Note des Masterabschlussmoduls ergibt sich aus § 16 Absätze 11-15 in Verbindung mit Anhang 1.“
- e. In Absatz 4 Satz 1 wird nach den Wörtern „gemäß Anhang“ die Zahl „1“ eingefügt
- f. In Absatz 4 Satz 5 wird nach der Angabe „1,0 =“ das Wort „ausgezeichnet“ durch die Wörter „mit Auszeichnung“ ersetzt.
- g. Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „Die Bekanntgabe der Note einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ein Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG.“
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bestandene Studien- und Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 6 wird nach den Wörtern „Ergänzungsprüfung werden spätestens“ das Wort „mit“ durch die Wörter „unverzüglich nach“ ersetzt.
- c. Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist nicht begrenzt.“
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst: „die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.“
- b. In Absatz 2 werden die bisherigen Satz 3 bis 6 durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt: „Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss diese Erkrankung durch ein ärztliches Attest bzw. durch das Formular zur Prüfungsunfähigkeit glaubhaft belegt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nicht ausreichend. Die oder der Studierende muss das ärztliche Attest bzw. das Formular zur Prüfungsunfähigkeit unverzüglich nach Ausstellung, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorlegen. Das ärztliche Attest bzw. das

Formular zur Prüfungsunfähigkeit kann zur rechtzeitigen Glaubhaftmachung auch eingescannt per E-Mail oder per Fax zugesendet werden. Das Original kann in diesen Fällen von der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten in der Regel binnen eines Monats nach Eingang der E-Mail oder des Faxes nachgefordert werden.“

- c. Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Bei schriftlichen Prüfungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Einhaltung von Fristen“ die Wörter und die Zeichen „(Melde- und Wiederholungsfristen)“ eingefügt.
- b. In Satz 1 wird nach den Wörtern „bedingt waren“ das Wort „durch“ eingefügt und das Wort „durch“ hinter den Nummerierungen 1-5 gestrichen.
- c. In Satz 1 Nr. 2 werden nach den Wörtern „eine Behinderung“ die Wörter „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

20. § 21 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.“
- b. In Absatz 2 Satz 1 werden vor die Wörter „die Masterprüfung endgültig“ die Wörter „diese Prüfung sowie“ eingefügt.
- c. In Absatz 3 wird im letzten Satz nach den Wörtern „abgelegte Modulprüfung“ das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Auf schriftlichen Antrag muss nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer Prüfungsleistung der oder dem Studierenden Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistungen, ausgenommen Klausuren, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams (Absatz 3), und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen und laborpraktischen Prüfungen gewährt werden.“
- b. In Absatz 3 Satz 1 wird hinter die Wörter „Form von Klausuren“ das Satzzeichen und die Wörter „, digitalen Open Book Klausuren sowie Take Home Exams“ eingefügt.
- c. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung wird der oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen und der zugehörigen Stellungnahmen der Gutachterinnen oder Gutachter gewährt. Nach Ablauf dieses Jahres ist eine Einsichtnahme nicht mehr möglich. Der Antrag ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

22. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Anhang 1: Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Lebensmittelchemie, zu erbringende Studien- und Prüfungsleistungen“
- b. Der Hinweis wird wie folgt neu gefasst:

„Unter Berücksichtigung der „Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag¹ sowie der „Landesverordnung zur Studienakkreditierung² und deren Auslegungshinweisen in der jeweils geltenden Fassung, kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen in einer anderen als der im folgenden Anhang 1 angegebenen Prüfungsform abgenommen wird; dies gilt nicht für Importmodule (§ 12 Absatz 6) und das Modul Bachelorarbeit.

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

² Landesverordnung vom 28.06.2018

Dieser Beschluss muss bis vier Wochen vor Durchführung einer Modul- oder Modulteilprüfung, spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit unter Angabe der Prüfungsmodalitäten sowie der zugelassenen Hilfsmittel in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Im Folgenden sind die Module, für die eine Wahloption hinsichtlich der Prüfungsform besteht, kenntlich gemacht und weisen bei der Prüfungsform auf die regelmäßige (in der Regel) Prüfungsform hin. Die Prüferin oder der Prüfer gibt die Prüfungsform zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lebensmittelchemie des Fachbereichs Chemie an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 21.11.2022

Die Dekanin des Fachbereiches Chemie
Prof. Dr. Elke Richling

TU KAISERSLAUTERN
Kaiserslautern, den 21.09.2022

Der Präsident

Vermerk

Bezugnehmend auf § 1 Nr. 3 der Entgeltordnung des DISC der TU Kaiserslautern vom 08.10.2015 wird hiermit das Entgeltverzeichnis aktualisiert.

Die in der Anlage beigefügte Fassung ist gültig für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2023/2024.

gez. Prof. Poetzsch-Heffter

Entgeltverzeichnis DISC
Gültig für Studierende mit Studienbeginn ab WiSe 2023/2024

Studiengang	Entgelt pro Semester der Regelstudienzeit*	Masterarbeitsentgelt
Abteilung Human Resources		
Erwachsenenbildung	890,- €	720,- €
Leadership	1.400,- €	720,- €
Management digitaler Bildungsprozesse (Z)	1.400,- €	--
Organisationsentwicklung	1.190,- €	720,- €
Organisation und Kommunikation	1.190,- €	720,- €
Personalentwicklung	1.090,- €	720,- €
Schulmanagement	990,- €	720,- €
Systemische Beratung	1.490,- €	720,- €
Systemisches Management (Z) (seit WS 20/21 keine Einschreibung mehr möglich)	1.450,- €	--
Abteilung Management & Law		
Betriebswirtschaft und Management	1.800,- €	720,- €
Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen	1.290,- €	720,- €
Management von Kultur- und Non-Profit-Einrichtungen	950,- €	720,- €
Master (Blended Learning) of Evaluation	1.500,- €	--
Nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit	940,- €	720,- €
Steuerrecht für die Unternehmenspraxis (seit WS 21/22 keine Einschreibung mehr möglich)	1.700,- €	500,- €
Wirtschaftsrecht für die Unternehmenspraxis	1.190,- €	720,- €

Abteilung Science & Engineering		
Baulicher Brandschutz (Z)	1.650,- €	--
Brandschutzplanung	1.650,- €	720,- €
Financial Engineering	1.990,- €	720,- €
Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten im Kindesalter (Z)	1.690,- €	--
Medizinische Physik	940,- €	720,- €
Medizinische Physik und Technik (Z)	790,- €	--
Nanobiotechnology (Z) (seit WS 21/22 keine Einschreibung mehr möglich)	820,- €	--
Nanotechnology (seit WS 19/20 keine Einschreibung mehr möglich)	820,- €	500,- €
Psychologie kindlicher Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten	1.690,- €	720,- €
Software Engineering for Embedded Systems	2.450,- €	720,- €
Technoethik (Z)	1.450,- €	--

Z = Zertifikatsstudiengang

Fakultative Veranstaltungen	Jeweils kostendeckendes Entgelt
-----------------------------	---------------------------------

* das erste Semester im Anschluss an die gemäß Prüfungsordnung vorgesehene Regelstudienzeit ist entgeltfrei; ab dem zweiten Semester wird ein reduziertes Entgelt i.H.v. 30% des regulären Semesterentgelts festgesetzt, unbeschadet der Kosten für die Masterarbeit.

Satzung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern vom 16.11.2022

¹Aufgrund § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 8 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. 547), BS 223-46, in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Teil-Grundordnung zum Qualitätsmanagementsystem der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat der Senatsausschuss nach § 3 Abs. 2 UniNStruktG am 9. November 2022 die folgende Satzung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern beschlossen. ²Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

¹Die RPTU in Kaiserslautern sieht in der Qualität von Studium und Lehre einen zentralen Faktor für ihre Attraktivität als Hochschulstandort. ²Sie verpflichtet sich zur kontinuierlichen Entwicklung der Qualität der Lehre und Studienbedingungen. ³Die Hauptverantwortung für die Qualitätssicherung und -entwicklung von Studium und Lehre tragen die Fachbereiche. ⁴Hierzu zählen sowohl die Lehrenden, die im direkten Kontakt mit Studierenden ihre Lehre gestalten, als auch die verantwortlichen Gremien, wie beispielsweise die Fachausschüsse für Studium und Lehre oder die Fachbereichsräte. ⁵Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre werden diese durch weitere Akteurinnen und Akteure in den beteiligten zentralen Einrichtungen und in der zentralen Verwaltung sowie durch festgelegte Verfahren unterstützt. ⁶Der Fokus der vorliegenden Satzung liegt auf der Beschreibung dieser Verfahren sowie auf den nicht im Hochschulgesetz festgelegten Aufgaben der Akteurinnen und Akteure.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre (QSL-Satzung) gilt für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität (RPTU) in Kaiserslautern und regelt die Verfahren gemäß § 5 HochSchG für den Bereich Studium und Lehre.

§ 2 Verfahren und Grundlagen der Qualitätssicherung und -entwicklung

(1) Qualitätssicherung und -entwicklung an der RPTU in Kaiserslautern umfasst folgende Komponenten:

- a) Entwicklungsgespräche zwischen der kollegialen Campusleitung, dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre der RPTU in Kaiserslautern und den Fachbereichen bzw. dem Distance and Independent Studies Center (DISC) (§ 5),
- b) Verfahren zur Einrichtung und Änderung sowie zur Aufhebung von Studiengängen (§ 8),
- c) regelmäßige Akkreditierungsverfahren unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter und ggf. Expertinnen und Experten (§ 9),
- d) regelmäßige Weiterentwicklung von Prozessen und Berichtsinstrumenten des Qualitätsmanagementsystems sowie interner und externer Evaluation.

(2) Regelmäßige Befragungen, qualitative Evaluationen und die Erhebung von Kennzahlen bilden eine Grundlage der Qualitätssicherung und -entwicklung, die durch weitere Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung ergänzt werden kann (§ 6).

§ 3 Verantwortlichkeiten und Pflichten

(1) ¹Der Campussenat ist für die Ausgestaltung der campusweit einheitlich geltenden Regelungen des Qualitätsmanagementsystems verantwortlich, soweit nicht originäre Aufgaben der Fachbereiche betroffen sind. ²Hierfür setzt der Campussenat die Senatskommission Qualität in Studium und Lehre ein.

(2) ¹Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Qualitätssicherung und -entwicklung obliegt der kollegialen Campusleitung. ²Sie unterstützt die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen bei der Umsetzung der Qualitätssicherung und -entwicklung.

(3) ¹Für die Koordination, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems ist im Auftrag der kollegialen

Campusleitung das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre der RPTU in Kaiserslautern zuständig, soweit nicht andere universitäre Gremien nach dieser Ordnung oder zugrundeliegenden Gesetzen und Verordnungen zuständig sind. ²Insbesondere ist das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre der RPTU in Kaiserslautern zuständig für

- a) die Organisation der internen Akkreditierungsverfahren und Qualitätsprüfungen sowie die Durchführung der formalen Prüfung in internen Akkreditierungsverfahren (§ 9),
- b) die Weiterentwicklung und Begleitung der Prozesse und Instrumente des Qualitätsmanagementsystems der Universität,
- c) die Begleitung weiterer Verfahren gemäß § 10,
- d) die Pflege des Qualitätsmanagementhandbuchs in Übereinstimmung mit allen zuständigen Beteiligten (§ 15).

³Zusätzlich obliegen dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre der RPTU in Kaiserslautern im Bereich der Datenerhebung und -auswertung folgende Aufgaben:

- a) Erstellung und Weiterentwicklung von Instrumenten zur Befragung
 - von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
 - von Studierenden,
 - von ehemaligen Studierenden, die ihr Studium an der Technischen Universität Kaiserslautern oder an der RPTU in Kaiserslautern ohne Abschluss beendet haben sowie
 - von Absolventinnen und Absolventen

im Benehmen mit den Fachbereichen und der kollegialen Campusleitung unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten,

- b) Administration, Organisation und Durchführung der zentralen Befragungen,
- c) Auswertung der Ergebnisse,
- d) hochschulinterne Veröffentlichung der Ergebnisse der Befragungen der in § 6 Abs. 1 genannten Personengruppen.

(4) ¹Die Fachbereiche sind für die Einleitung und Durchführung von Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung für ihre Lehre und Studiengänge verantwortlich. ²Insbesondere sind sie zuständig für

- a) die Beteiligung ihrer Studiengänge an Akkreditierungsverfahren,
- b) die Mitwirkung bei der Durchführung und Weiterentwicklung der Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- c) die Durchführung und Auswertung der Evaluation von Lehrveranstaltungen sowie
- d) die Weiterentwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

³Bei lehramtsbezogenen Studiengängen ist zusätzlich das Zentrum für Lehrerbildung gemäß § 92 HochSchG zu beteiligen.

(5) Bei Studiengängen, die von Fachbereichen in Kooperation mit dem DISC angeboten werden, ist abweichend von Absatz 4 das DISC zuständig für

- a) die Beteiligung der Studiengänge an Akkreditierungsverfahren,
- b) die Mitwirkung bei der Durchführung und Weiterentwicklung der spezifischen Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- c) die Durchführung und Auswertung von Befragungen,
- d) die Erhebung und Auswertung von studiengangsbezogenen Kennzahlen sowie
- e) die Weiterentwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

(6) ¹Die Verwaltung stellt den Fachbereichen die für eine umfassende Qualitätssicherung und -entwicklung notwendigen statistischen Daten und Informationen kontinuierlich zur Verfügung. ²Bei lehramtsbezogenen Studiengängen können diese Daten durch das Zentrum für Lehrerbildung zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Fachausschüsse für Studium und Lehre

(1) ¹Im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 HochSchG nutzen die Fachausschüsse für Studium und Lehre die ihnen für die Qualitätssicherung und -entwicklung vorliegenden Informationen zur Beratung der Fachbereichsorgane hinsichtlich der Überprüfung und Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs. ²Dazu gehören auch die vom Referat 4: Qualität in Studium und Lehre der RPTU in Kaiserslautern zur Verfügung gestellten Ergebnisse von zentralen Befragungen gemäß § 6 Abs. 1 und qualitativen Evaluationen, Kennzahlen sowie Ergebnisse von Lehrveranstaltungsbefragungen.

(2) Die übrigen Aufgaben nach § 18 HochSchG bleiben unberührt.

(3) ¹Für die lehramtsbezogenen Studiengänge wird ein nach Statusgruppen paritätisch besetzter Fachausschuss für Studium und Lehre Lehramt durch die Campuspräsidentin oder den Campuspräsidenten eingesetzt. ²Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 5 Entwicklungsgespräche

(1) Es finden regelmäßig (in der Regel einmal im Jahr) Entwicklungsgespräche zwischen den einzelnen Fachbereichen bzw. dem DISC und der kollegialen Campusleitung sowie dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre der RPTU in Kaiserslautern statt.

(2) Im Rahmen der Entwicklungsgespräche berichten die Fachbereiche bzw. das DISC der kollegialen Campusleitung und dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre der RPTU in Kaiserslautern über erfolgte und angestrebte Studiengangsentwicklungen, über Ergebnisse von durchgeführten Befragungen und weitere Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie auf Wunsch der kollegialen Campusleitung zu weiteren mit der Qualitätssicherung und -entwicklung verbundenen Themen.

(3) ¹Als Ergebnis der Entwicklungsgespräche können Zielvereinbarungen über Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre geschlossen werden. ²Die Zielvereinbarungen legen den Zeitrahmen der Umsetzung von Maßnahmen fest und regeln die Verantwortlichkeiten für deren Umsetzung.

(4) Wenn Zielvereinbarungen abgeschlossen wurden, überprüft die kollegiale Campusleitung die Realisierung der Zielvereinbarungen, bewertet den Erfolg der Maßnahmen und leitet aus den Ergebnissen und ihrer Bewertung ggf. weitere Maßnahmen ab.

§ 6 Evaluationen

(1) ¹Die standardisierten, regelmäßig angewandten Instrumente nach § 2 Abs. 2 umfassen die Konzeption, Durchführung, Auswertung und Berichtslegung der Befragungen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen und Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern (zentrale Befragungen). ²Zusätzlich sind anlassbezogene Befragungen möglich. ³Alle Befragungen erfolgen anonym. ⁴Ebenso gehört die Interpretation von Prüfungs- und Studierendenstatistiken gemäß § 3 Abs. 5 zu den standardisierten, regelmäßig angewandten Instrumenten nach § 2 Abs. 2.

(2) ¹In der Erstsemesterbefragung werden Studienanfängerinnen und Studienanfänger schwerpunktmäßig zur Hochschul- und Studienfachwahl sowie zur Studierfähigkeit befragt. ²In Lehrveranstaltungsbefragungen werden Studierende zur inhaltlichen und didaktischen Qualität der Lehre, in der Studiengangbefragung unter anderem zur Studierbarkeit des gewählten Studiengangs befragt. ³In der Studienabschlussbefragung sollen die Studienbedingungen sowie die retrospektive Beurteilung der Studierfähigkeit erhoben werden. ⁴In der Absolventenbefragung steht die Berufsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen im Fokus und in der Abbrecherbefragung die Abbruchgründe der ehemaligen Studierenden.

(3) Die Fragebogen zur Erstsemesterbefragung, Studiengangbefragung, Studienabschlussbefragung, Absolventenbefragung und Abbrecherbefragung enthalten zur Vergleichbarkeit der Ergebnisse vorgegebene verbindliche Kernfragen.

(4) ¹Weitere teil- oder nicht-standardisierte Instrumente umfassen insbesondere leitfadengestützte Studierendengespräche. ²Sie werden nach Rücksprache zwischen dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre der RPTU in Kaiserslautern und den Fachbereichen durch das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre der RPTU in Kaiserslautern durchgeführt und dienen der qualitativen Ergänzung der oder in besonders begründeten Fällen als Alternative zur Studiengangbefragung.

(5) ¹Die aggregierten Ergebnisse der Erstsemester-, Studienabschluss-, Absolventen-, Abbrecher- und anlassbezogenen Befragungen sind hochschulöffentlich einsehbar. ²In der Regel werden diese auf der Webseite des Referats 4: Qualität in Studium und Lehre der RPTU in Kaiserslautern veröffentlicht und mindestens jährlich mit der kollegialen Campusleitung und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren der Universität diskutiert. ³Die Ergebnisse der Studiengangbefragungen werden den Dekanaten und den betreffenden Fachausschüssen für Studium und Lehre zur Verfügung gestellt.

(6) ¹In Vorlesungen, Übungen und Seminaren in Präsenzstudiengängen ist bei Lehrveranstaltungsbefragungen das vom Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 24. Januar 2018 beschlossene Minimalset an Fragen zu nutzen. ²Bei Lehrveranstaltungen, für die eine Anwesenheitspflicht besteht – außer bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen – sind im Rahmen der Lehrveranstaltungsbefragungen weitere Fragen zu stellen, die Bedingungen und Zielerreichung der Anwesenheitspflicht überprüfen. ³Über die Nutzung weiterer fach- oder studiengangbezogener Fragen in den Lehrveranstaltungsbefragungen entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs, dessen Mitglied die die Lehrveranstaltung anbietende Lehrperson ist. ⁴Bei Lehrveranstaltungen, die für andere Fachbereiche durchgeführt werden (Lehrexporte/Lehrdienstleistungen), kann die Aufgabe auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Fachbereichen auch durch den Fachbereichsrat des die Lehrveranstaltung importierenden Fachbereichs

übernommen werden. ⁵Die betreffenden Fachausschüsse für Studium und Lehre können vorbereitend tätig werden.

(7) Lehrveranstaltungsbefragungen dürfen über die in Absatz 6 definierten Fragen hinaus nur Fragen zu folgenden Themenbereichen enthalten:

- a) allgemeine Angaben zum Studium,
- b) methodische und didaktische Komponenten der Lehrveranstaltung,
- c) Motivation und Engagement der oder des Lehrenden,
- d) Organisation und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltung,
- e) Arbeitsaufwand,
- f) Gesamtzufriedenheit.

(8) ¹Lehrveranstaltungsbefragungen werden in zur Evaluation ausgewählten Lehrveranstaltungen durchgeführt, wenn an der Lehrveranstaltung mindestens zehn Studierende teilnehmen. ²Bei weniger als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern können Lehrveranstaltungsbefragungen nach Zustimmung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgen. ³Alternativ sind qualitative Methoden zur Evaluation der Lehrveranstaltung zu nutzen. ⁴Eine standardisierte Auswertung der Lehrveranstaltungsbefragungen erfolgt erst bei mindestens fünf Rückläufen.

(9) ¹Die Lehrperson, deren Lehrveranstaltung für die Lehrveranstaltungsbefragung ausgewählt wurde, hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lehrveranstaltungsbefragung durchgeführt werden kann. ²Es ist sicherzustellen, dass die Lehrperson nicht an der Auswertung von Lehrveranstaltungsbefragungen beteiligt ist, die die eigene Lehre betreffen, und keinerlei Einfluss auf die Befragungsergebnisse nehmen kann.

(10) ¹Die Lehrperson interpretiert die Befragungsergebnisse und leitet gegebenenfalls Handlungsbedarf ab. ²Die Interpretation der Befragungsergebnisse und die Ableitung von Handlungsbedarf kann auf Wunsch der Dekanin oder des Dekans sowie auf Empfehlung des Fachausschusses für Studium und Lehre des Fachbereichs, dem die Lehrperson angehört, gemeinsam durch die Lehrperson und die Dekanin oder den Dekan sowie weitere durch den Fachbereich benannte Personen erfolgen, beispielsweise durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Fachausschusses für Studium und Lehre.

(11) ¹Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbefragungen, ohne nicht sachbezogene Inhalte von Freitextfeldern, sind den Studierenden in pseudonymisierter Form (mindestens im Dekanat) zugänglich zu machen und sollen darüber hinaus seitens der Lehrenden in konstruktiver Art und Weise mit den Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung besprochen werden (Feedbackgespräch). ²Mit Zustimmung der einzelnen Lehrpersonen können die ihre Person betreffenden Berichte hochschulweit veröffentlicht werden. ³Die Ergebnisse der Befragungen dürfen nicht als alleinige Grundlage für eine allgemeine Leistungsbewertung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet werden. ⁴Die Campusleitung und das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre der RPTU in Kaiserslautern erhalten mindestens Zugang zu den aggregierten Befragungsergebnissen im Rahmen des Minimalsets. Bei Lehrveranstaltungen, die auch an Lehramtsstudierende gerichtet sind, erhält zudem das Zentrum für Lehrerbildung den genannten Zugang.

§ 7 Zeitpunkte und Zyklen der Evaluationen

(1) ¹Zentrale Befragungen werden in festzulegenden Zyklen durchgeführt. ²Die Zyklen werden in der Senatskommission Qualität in Studium und Lehre festgelegt.

(2) ¹Der Zyklus für die Evaluation einzelner Lehrveranstaltungen wird von den Fachbereichsräten festgelegt. ²Hierbei ist jede Lehrveranstaltung mindestens bei jeder zweiten Durchführung zu evaluieren. ³Zudem ist jede Lehrperson mindestens einmal in zwei Jahren in einer Veranstaltung zu evaluieren. ⁴Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen in getrennten Abschnitten durchgeführt werden, sind die Lehrpersonen nach Möglichkeit getrennt zu evaluieren. ⁵In der Regel ist der Fachbereich, dem die Lehrperson zugeordnet ist, für die Evaluation verantwortlich. ⁶Abweichungen von dieser Regel sind durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Fachbereichen zu dokumentieren.

§ 8 Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen

(1) ¹Die Verfahren zur Einrichtung und zur Änderung von Studiengängen dienen der Weiterentwicklung der Studiengänge sowie der Profile der Fachbereiche und der Universität. ²Die Verfahren gewährleisten die Konformität des Studiengangs mit den gültigen externen und internen Vorgaben unter Beteiligung der zuständigen Gremien und Einheiten. ³Im Rahmen der Verfahren erfolgt nach der Einrichtung von Studiengängen gemäß § 19 Abs. 1 HochSchG und bei wesentlichen Änderungen dieser Studiengänge, sollten

diese nicht von der bestehenden Akkreditierung umfasst sein, ein Akkreditierungsverfahren gemäß § 9 oder § 10.

(2) ¹Das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen dient der Weiterentwicklung des Profils der Fachbereiche und der Universität im Rahmen eines rechtssicheren Verfahrens und bei möglichst frühzeitiger Information aller Beteiligten und Betroffenen. ²Der gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 der Teil-Grundordnung zum Qualitätsmanagementsystem zu bildende Ausschuss der RPTU in Kaiserslautern (Akkreditierungsausschuss) kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebenen Studierenden verlängern.

(3) Näheres regeln die im Qualitätsmanagementhandbuch dargestellten Verfahren zu Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen.

§ 9 Interne Akkreditierungsverfahren

(1) ¹Im Rahmen der Systemakkreditierung durchlaufen die Studiengänge nach der Einrichtung, ggf. bei wesentlichen Änderungen, sowie in der Regel alle acht Jahre eine Variante der im Qualitätsmanagementhandbuch dargelegten internen Akkreditierungsverfahren mit externer Gutachterbeteiligung. ²Bei lehramtsbezogenen Studiengängen ist das für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständige Ministerium gemäß den Vorgaben in § 25 Abs. 1 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 zu beteiligen. ³Bei Studiengängen in Kooperation mit anderen Hochschulen kann ein internes Akkreditierungsverfahren durchgeführt werden, soweit die Rheinland-Pfälzische Technische Universität gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. ⁴Das Qualitätsmanagementhandbuch regelt die Beteiligung von Vertretungen weiterer Hochschulen an den internen Akkreditierungsverfahren.

(2) Die internen Akkreditierungsverfahren können für einzelne Studiengänge, Studiengangbündel oder Kombinationsstudiengänge durchgeführt werden.

(3) ¹Die im Qualitätsmanagementhandbuch dokumentierten internen Akkreditierungsverfahren regeln jeweils Ablauf der Prozessschritte und Beteiligte. ²Die vom zuständigen Fachbereich benannte Ansprechperson begleitet das weitere Verfahren. ³Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre der RPTU in Kaiserslautern koordiniert die internen Akkreditierungsverfahren.

(4) ¹Der Akkreditierungsausschuss entscheidet insbesondere auf Vorschlag der Fachbereiche über die externen Gutachterinnen und Gutachter und trifft Akkreditierungsentscheidungen sowie Entscheidungen zu wesentlichen Änderungen von Studiengängen. ²Näheres regelt die Geschäftsordnung des Akkreditierungsausschusses.

(5) ¹Mitglieder des Akkreditierungsausschusses sind:

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums für den Bereich Studium und Lehre am Campus Kaiserslautern zuständig ist, die oder der den Vorsitz führt,
2. fünf Mitglieder der RPTU in Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
3. zwei Mitglieder der RPTU in Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
4. zwei Mitglieder der RPTU in Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG sowie
5. ein Mitglied der RPTU in Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

²Ist das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 keine Hochschullehrerin bzw. kein Hochschullehrer, so erhöht sich die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 auf sieben Mitglieder. ³Die Mitglieder werden auf Basis ihrer Expertise für Akkreditierungen vom Campussenat benannt.

³In der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 können bis zu zwei Personen durch externe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ersetzt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind. ⁴In der Gruppe nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 kann bis zu eine Person durch eine Studierende oder einen Studierenden einer anderen Hochschule ersetzt werden, die oder der nicht Mitglied der Universität ist. ⁵An den Sitzungen des Akkreditierungsausschusses können, neben den von Gesetzes wegen mit Teilnahmerechten ausgestatteten Personen, auch Vertreterinnen und Vertreter des Referats 4: Qualität in Studium und Lehre der RPTU in Kaiserslautern teilnehmen.

(6) ¹Gegen Entscheidungen des Akkreditierungsausschusses kann Beschwerde eingelegt werden. ²Näheres zum Beschwerdeverfahren regelt das Qualitätsmanagementhandbuch.

(7) ¹Für Zertifikatsstudiengänge des DISC werden statt einer internen Akkreditierung Qualitätsprüfungen durchgeführt. ²Die Qualitätsprüfungen werden durch das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre der RPTU in Kaiserslautern durchgeführt, das auch über das Ergebnis der Qualitätsprüfung entscheidet. ³§ 9 Abs. 6 gilt entsprechend. ⁴Näheres zur Qualitätsprüfung regelt das Qualitätsmanagementhandbuch.

§ 10 Weitere Verfahren

- (1) ¹Die kollegiale Campusleitung kann aus begründetem Anlass mit Zustimmung des Campussenats die Durchführung von internen oder externen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung einleiten. ²§ 4 Abs. 4 Satz 5 der Teil-Grundordnung zum Qualitätsmanagementsystem der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau bleibt unberührt.
- (2) ¹Die Fachbereiche können statt des in § 9 genannten Verfahrens eine Programmakkreditierung in Auftrag geben. ²Die weiterbildenden Fernstudiengänge werden in der Regel programmakkreditiert.
- (3) ¹Das gesamte System für die Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre der Universität wird regelmäßig gemäß den Vorgaben der Landesverordnung zur Studienakkreditierung in der aktuell geltenden Fassung extern evaluiert.

§ 11 Veröffentlichung

- (1) Die Entscheidungen des Akkreditierungsausschusses gemäß § 9 Abs. 4 sind öffentlich einsehbar.
- (2) Eine aktuelle Version des Qualitätsmanagementhandbuchs und weiterführende Unterlagen zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung sind auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht.

§ 12 Externes Qualitätsmanagement in Studium und Lehre

- (1) ¹Die RPTU in Kaiserslautern hat einen Externen Beirat für Studium und Lehre, der sich aus Wissenschaftsvertreterinnen und -vertretern anderer Hochschulen, Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis sowie Studierenden zusammensetzt. ²Er berät die RPTU in Kaiserslautern in relevanten Fragen zu Studium und Lehre und macht Vorschläge zur Qualitätsentwicklung. ³Über die Einsetzung des Externen Beirats für Studium und Lehre entscheidet der Campussenat. ⁴Die Amtszeit ist an die des Campussenats gekoppelt.
- (2) Der Externe Beirat für Studium und Lehre kann im Rahmen von Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Akkreditierungsausschusses oder gegen Ergebnisse von Qualitätsprüfungen gemäß § 9 Abs. 6 und 7 beratend hinzugezogen werden.

§ 13 Förderung der Lehre

- (1) ¹Die RPTU in Kaiserslautern verleiht jährlich einen Lehrpreis an eine Persönlichkeit der Universität, die sich in besonderer Weise in den Bereichen Lehre, Prüfung, Beratung oder Betreuung von Studierenden auszeichnet. ²Nach Eingang der Nominierungen für den Lehrpreis kann die Campusleitung zur Vorauswahl der auszuzeichnenden Person ein Gremium einsetzen. ³Der Lehrpreis kann auch auf mehrere Persönlichkeiten aufgeteilt werden. ⁴Dem Gremium müssen Vertreterinnen und Vertreter aller in § 9 Abs. 5 Satz 1 genannten Gruppen angehören. ⁵Das Engagement kann sich auf die Konzeption und Implementierung innovativer Studiengangelemente ebenso beziehen wie auf die Entwicklung und den erfolgreichen Einsatz von innovativen Lehr- und Lernmaterialien. ⁶Auch sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Studium und Lehre sind förderungswürdig.
- (2) ¹Im Rahmen von verfügbaren Mitteln fördert die RPTU in Kaiserslautern innovative Ideen und Konzepte zur Verbesserung von Studium und Lehre. ²Es können Projekte gefördert werden, die in innovativer Weise nachhaltig zur Weiterentwicklung der Lehre an der Universität beitragen und Studierende partnerschaftlich an der Lehre beteiligen. ³Zur Vorauswahl der zu fördernden Projekte kann die Campusleitung ein Gremium einsetzen. ⁴Dem Gremium müssen Vertreterinnen und Vertreter aller in § 9 Abs. 5 Satz 1 Gruppen angehören.
- (3) An der RPTU in Kaiserslautern werden Austauschformate angeboten, die Studierenden, Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Verwaltung die Möglichkeit geben, miteinander zu aktuellen Themen aus Studium und Lehre in Kontakt zu treten und gemeinsam Maßnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium und Lehre (weiter) zu entwickeln und zu diskutieren.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die anlässlich der Qualitätssicherung und -entwicklung erhobenen Daten werden gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i. V. m. § 5 Abs. 2 HochSchG und § 14 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung erhoben und weiterverarbeitet.
- (2) Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Lehrveranstaltungsbefragungen richten sich nach den Richtlinien zum Datenschutz bei Lehrveranstaltungsbefragungen.

§ 15 Qualitätsmanagementhandbuch

- (1) Das Qualitätsmanagementhandbuch ist eine Zusammenstellung und Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre der RPTU in Kaiserslautern.
- (2) Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre der RPTU in Kaiserslautern ist für die eigenständige Pflege und Überarbeitung des Qualitätsmanagementhandbuchs in Übereinstimmung mit den zuständigen Beteiligten, insbesondere der Senatskommission Qualität in Studium und Lehre, verantwortlich.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Kaiserslautern, den 16.11.2022

Präsident Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

Vorsitzender des Senatsausschusses für die Zusammenführung der TUK und des Campus Landau

Ordnung des Zentrums für Innovation und Digitalisierung in Studium und Lehre vom 22.11.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 76 Abs. 2 Nr. 7 und § 91 des Hochschulgesetzes (HochSchG) für das Land Rheinland-Pfalz vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Technischen Universität Kaiserslautern am 16.11.2022 die nachfolgende Regelung zu Organisation, Betrieb und Nutzung des Zentrums für Innovation und Digitalisierung in Studium und Lehre als Satzung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Rechtsstellung und Bezeichnung

Das Zentrum für Innovation und Digitalisierung in Studium und Lehre (ZIDiS) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Kaiserslautern (§ 90 Abs. 1 HochSchG) unter der Verantwortung des Senats.

§ 2 Aufgaben

Die Einrichtung bündelt Angebote und Services der Technischen Universität Kaiserslautern im Bereich Hochschuldidaktik, Innovation und Digitalisierung in Studium und Lehre und entwickelt diese weiter. Der inhaltliche Fokus liegt in vier Aufgabenfeldern, die sich auch in der strukturellen Ausgestaltung des Zentrums widerspiegeln:

- *Orientieren und Lernen (Zielgruppe Studierende):* Programme zur Studienorientierung an der Schnittstelle Schule/Hochschule, Angebote zur Studienunterstützung und zur Weiterentwicklung überfachlicher Kompetenzen (Methoden-, Sozial-, Individual- und Digitalkompetenzen), individuelle Beratungs- und Lerncoachingangebote
- *Hochschuldidaktik und Medien (Zielgruppe Lehrende):* hochschuldidaktische Weiterbildungs- und Beratungsangebote sowie Services zum Einsatz von Bildungstechnologien in Lehr- und Prüfungskontexten und zur Produktion von Lehr- und Lernmaterialien
- *Forschen und Fördern:* Management und Akquise von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Bereich Studium und Lehre sowie Organisation und Umsetzung universitätsinterner Fördermaßnahmen
- *Infrastruktur und Tools:* Weiterentwicklung der digitalen Infrastruktur zur Gestaltung von Lehre auf dem Campus und online sowie Koordination von eigenen Toolentwicklungen zur Umsetzung digitaler Lehre

Die Aufgabenbereiche werden in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen sowie den Verwaltungsbereichen und zentralen Einrichtungen bearbeitet, die an der Gestaltung von Prozessen von Studium, Lehr- und Prüfungsbetrieb beteiligt sind.

§ 3 Leitung

- (1) Die Einrichtung wird geleitet von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten für Studium und Lehre (Leitung).
- (2) Der Leitung obliegt die Gesamtleitung der Einrichtung, sie entscheidet in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und vertritt die Einrichtung unbeschadet der Vorschrift des § 80 Abs. 1 HochSchG nach außen, soweit nicht gemäß § 5 dieser Ordnung die zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist. Die Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des an der Einrichtung beschäftigten Personals, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist. Sie oder er ist verantwortlich für die Aufgabenerfüllung der Einrichtung sowie für die zweckentsprechende Verwendung der der Einrichtung zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Die Vorschrift des § 80 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.
- (3) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere der Führung des operativen Geschäfts, wird die Leitung durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer (Geschäftsführung) unterstützt, die oder der auf Vorschlag der Leitung im Einvernehmen mit dem Präsidium durch den Senat bestellt wird. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte und ist Ansprechpartner für alle Belange des laufenden Betriebs. Die Aufgabenverteilung zwischen Leitung und Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung geregelt, welche des Einvernehmens des Präsidiums bedarf.
- (4) Die Leitung berichtet regelmäßig dem Präsidium der Universität und informiert den Senat einmal jährlich über die Tätigkeit der Einrichtung.

§ 4 Beirat

- (1) Die Einrichtung wird in ihrer Arbeit von einem Beirat begleitet. Aufgabe des Beirates ist die Beratung der Leitung in grundsätzlichen Fragen. Er gibt Empfehlungen sowie Stellungnahmen insbesondere zur kontinuierlichen Fortentwicklung und strategischen Fragen der Einrichtung ab. Die Leitung unterrichtet den Beirat über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Einrichtung fortlaufend.
- (2) Dem Beirat gehören an:

1. zwei Mitglieder der TU Kaiserslautern (später RPTU in Kaiserslautern) aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
2. ein Mitglied der TU Kaiserslautern (später RPTU in Kaiserslautern) aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
3. ein Mitglied der TU Kaiserslautern (später RPTU in Kaiserslautern) aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG,
4. ein Mitglied der TU Kaiserslautern (später RPTU in Kaiserslautern) aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG sowie
5. ein externes Mitglied, das über einen fundierten Hintergrund aus mindestens einem der Bereiche Digitalisierung, Bildung, Wissenschaft oder Gesellschaft verfügt.

Die Mitglieder des Beirats gem. Nr. 1 und 3 bis 5 werden vom Senat (auf Vorschlag des Präsidiums) für die Dauer von drei Jahren und die Mitglieder des Beirats gem. Nr. 2 auf ein Jahr bestellt.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Leitung lädt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Beirates zu den Sitzungen ein, bereitet die Tagesordnung vor und nimmt an den Sitzungen teil.
- (4) Der Beirat soll mindestens einmal pro Jahr zusammentreten. Über die Sitzungsergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern des Beirats sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zuzustellen ist.

§ 5 Verwaltungsaufgaben

- (1) Der Einrichtung obliegt die Verwaltung der ihr zugewiesenen personellen und sachlichen Mittel und Räume, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der zentralen Universitätsverwaltung obliegen die rechtliche Vertretung der Einrichtung nach außen, insbesondere auf Antrag der Leitung der Abschluss von Verträgen und die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter, sowie beamten- und arbeitsrechtliche Entscheidungen in persönlichen Angelegenheiten, soweit die Aufgabe nicht auf die Einrichtung übertragen ist. Sie ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Arbeitgeber zu erfolgen haben (z. B. im Arbeitnehmererfinderrecht).

§ 6 Nutzung der Einrichtungen

- (1) Das Angebot der Einrichtung ist für alle Mitglieder und Angehörige der Universität zugänglich. Universitätsfremde Personen können, soweit rechtlich zulässig, im Rahmen vorhandener Kapazitäten zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Satz 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden; Voraussetzungen und Bedingungen bestimmt die Leitung.
- (2) Die Benutzung der Räume, Ausstattung und Dienstleistungen der Einrichtung ist ausschließlich zu Zwecken von Studium, Forschung und Lehre gestattet; über Ausnahmen entscheidet die Leitung.
- (3) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Ressourcen des ZIDiS und seiner Einrichtungen so zu benutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Die Benutzungsberechtigten haben insbesondere
 - a) auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen,
 - b) die Einrichtungen des ZIDiS sorgfältig und schonend zu benutzen,
 - c) die vorhandenen Ressourcen und Betriebsmittel verantwortungsvoll und wirtschaftlich zu benutzen,
 - d) Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Leitung bzw. ihren Beauftragten zu melden,
 - e) in den Räumen des ZIDiS und bei der Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen der Leitung und ihrer Beauftragten Folge zu leisten und eine vorhandene Hausordnung zu beachten.
- (4) Für einzelne Bereiche der Einrichtung können bei Bedarf spezielle Nutzungsbedingungen festgelegt werden.
- (5) Für die Angebote der Einrichtung kann ein Nutzungsentgelt erhoben werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 22.11.2022

Technische Universität Kaiserslautern

Universitätspräsident Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 28.11.2022

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 b und § 114 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern am 7. September 2022 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 23. November 2022 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 29. November 1978 (StAnz. Nr. 1/1979) zuletzt geändert am 04.02.2022 (Verkündungsblatt Technische Universität Kaiserslautern Nr. 2/17.02.2022, Hochschulanzeiger Hochschule Kaiserslautern Nr. 3/2022) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3 Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden zum Sommersemester 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der
Technischen Universität Kaiserslautern 99,00 €
+ Semesterticket 147,54 €
2. Für die Studierenden der
Hochschule Kaiserslautern, Standort Kaiserslautern 99,00 €
+ Semesterticket 147,54 €
3. Für die Studierenden der
Hochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken 99,00 €
4. Für die Studierenden der
Hochschule Kaiserslautern, Standort Pirmasens 99,00 €
+ Semesterticket 147,54 €
5. Für die Fernstudierenden und Teilnehmer an
berufsbezogenen Weiterbildungsstudiengängen 99,00 €

Artikel 2

In § 4 Abs. 2 a) der Beitragsordnung wird das Wort Studienkollegiaten gestrichen.

Artikel 3

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2023 in Kraft.

Kaiserslautern, 28.11.2022

Marlies Kohnle-Gros

Die Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Kaiserslautern

Satzung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau vom 29.11.2022

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 8 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Koblenz und Landau (UniNStrktG) und § 4 Abs. 3 Satz 4 der Teil-Grundordnung zum Qualitätssicherungssystem der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat der Senatsausschuss Landau nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 UniNStruktG am 12.10.2022 die folgende Satzung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Gegenstand und Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung**
- § 3 Verfahren und Grundlagen der Qualitätssicherung und -entwicklung**
- § 4 Verantwortlichkeit und Pflichten**
- § 5 Senatsausschuss für Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre Landau**
- § 6 Interne Akkreditierungskommissionen**
- § 7 Interne Kommissionen zur Qualitätssicherung und -entwicklung**
- § 8 Qualitätskreisläufe**
- § 9 Qualitätsberichte**
- § 10 Entwicklungsgespräche**
- § 11 Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung**
- § 12 Zeitpunkte und Zyklen**
- § 13 Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen**
- § 14 Interne Akkreditierungsverfahren**
- § 15 Weitere Verfahren**
- § 16 Veröffentlichung**
- § 17 Datenschutz**
- § 18 Handbuch zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre**
- § 19 Inkrafttreten**
- Anhang 1 Studentischer Akkreditierungskommissionspool**
- Anhang 2 Verfahren zur Akkreditierung (ohne Lehramt)**
- Anhang 3 Verfahren zur Akkreditierung - Lehramt -**

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Die Satzung zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre (QSL-Satzung) gilt für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau (RPTU) in Landau und regelt das Verfahren gemäß § 5 und § 92 Abs. 1 HochSchG.

§ 2**Gegenstand und Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung**

(1) Gegenstand der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre sind das Studienangebot sowie die mit Lehre und Lehrorganisation betrauten Einrichtungen und Organe der RPTU in Landau.

(2) Ziel der Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre ist die verantwortungsvolle Ermöglichung sowie kontinuierliche und nachhaltige Verbesserung eines gelingenden Studienprozesses für alle immatrikulierten Studierenden der RPTU in Landau, unter Beachtung von Nachhaltigkeit, Gender Mainstreaming und Frauenförderung. Dies bedeutet die Überprüfung

- a. der Organisation, Inhalte und Abläufe von Studiengängen und deren Studierbarkeit,
- b. des Übergangs von Schule zur Hochschule und in den Beruf,
- c. der inhaltlichen und didaktischen Qualität der Lehre und des Lernerfolgs des Studiums sowie
- d. der Studienberatung und Betreuung der Studierenden.

(3) Die Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre soll die Akkreditierung von Studiengängen bzw. die Systemakkreditierung unterstützen.

§ 3**Verfahren und Grundlagen der Qualitätssicherung und -entwicklung**

(1) Qualitätssicherung und -entwicklung der RPTU in Landau ist ein mehrstufiges Verfahren und umfasst folgende Komponenten:

- a. interne Qualitätssicherung und -entwicklung durch kontinuierliche Qualitätskreisläufe und ein internes Berichtswesen (§§ 8, 9),
- b. Entwicklungsgespräche zwischen der Campusleitung der RPTU in Landau und den Fachbereichen bzw. den Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt/Zwei-Fach-Bachelor (§ 10),
- c. Verfahren zur Einführung und Änderung sowie zur Aufhebung von Studiengängen (§ 13),
- d. regelmäßige Akkreditierungsverfahren unter Beteiligung externer Gutachterinnen und Gutachter (§ 14),
- e. regelmäßige Weiterentwicklung von Prozessen und Berichtsinstrumenten des Qualitätsmanagementsystems sowie externer Evaluation.

(2) Regelmäßige Befragungen und Datenmonitoring bilden eine Grundlage der Qualitätssicherung und -entwicklung, die durch weitere Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung ergänzt werden kann (§ 11 Abs. 4).

§ 4**Verantwortlichkeit und Pflichten**

(1) Der Campussenat der RPTU in Landau ist für die Ausgestaltung der campusweit einheitlich geltenden Regelungen des Qualitätsmanagementsystems zuständig, soweit nicht originäre Aufgaben der Fachbereiche betroffen sind. Hierfür bildet der Campussenat den Senatsausschuss zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre der RPTU in Landau als beratenden Ausschuss (§ 5). Für die Entscheidungen innerhalb der internen Akkreditierungsverfahren gem. § 14 richtet der Campussenat interne Akkreditierungskommissionen als entscheidungsbefugte Senatsausschüsse ein (§ 6).

(2) Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Qualitätssicherung und -entwicklung obliegt der Campuseitung der RPTU in Landau. Sie unterstützt die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen bei der Bereitstellung, Erhebung und Auswertung der für die Qualitätssicherung und -entwicklung benötigten Daten.

(3) Für die Koordination, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems der RPTU in Landau ist das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre zuständig, soweit nicht andere universitäre Gremien nach dieser Satzung zuständig sind. Insbesondere ist dieses zuständig für

- a. die kontinuierliche Betreuung und Überprüfung des internen Berichtswesens,
- b. die Durchführung der internen Akkreditierungsverfahren (§ 14),

- c. die Entwicklung und Pflege eines Datenmonitors,
- d. die Weiterentwicklung und Begleitung der Prozesse und Instrumente des Qualitätsmanagementsystems der RPTU in Landau,
- e. die Begleitung externer Akkreditierungsverfahren gemäß § 15,
- f. die Pflege eines Handbuchs zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre (QSL-Handbuch) in Übereinstimmung mit allen zuständigen Beteiligten (§ 18).

(4) Die Fachbereiche sind für die Einleitung und Durchführung von Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung für ihre Lehre und Studiengänge verantwortlich. Insbesondere sind sie zuständig für

- a. die Durchführung der Qualitätskreisläufe für Lehrveranstaltungen und Studiengänge,
- b. die Beteiligung ihrer Studiengänge an den internen Akkreditierungsverfahren,
- c. die Mitwirkung bei Durchführung und Weiterentwicklung der Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- d. die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung.

Hierfür bilden die Fachbereiche Kommissionen zur Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 7 Abs. 1).

(5) Für die Lehramtsstudiengänge sowie Zwei-Fach-Studiengänge werden als Kommissionen zur Qualitätssicherung und -entwicklung Gemeinsame Ausschüsse (§ 7 Abs. 2) gebildet, welche für die Einleitung und Durchführung von Verfahren sowie für die Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung der fachübergreifenden Aufgaben in Konzeption, Evaluation und Organisation dieser Studiengänge verantwortlich sind. Insbesondere sind sie zuständig für

- a. die Durchführung der Qualitätskreisläufe für das Gesamtkonzept dieser Studiengänge,
- b. die Beteiligung der Studiengangsmodele an den internen Akkreditierungsverfahren,
- c. die Mitwirkung bei Durchführung und Weiterentwicklung der Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung (§ 11).

(6) Das Zentrum für Methoden, Diagnostik und Evaluation der RPTU (Methodenzentrum) erfüllt nachfolgend beschriebene Aufgaben in Landau:

- a. Erstellung und Weiterentwicklung von Instrumenten zur Befragung
 - von Studienanfängerinnen und -anfängern zum Übergang von Schule zu Hochschule,
 - von Studierenden zur Bewertung der inhaltlichen und didaktischen Qualität der Lehre, der Studierbarkeit, der Qualität der Beratung und Betreuung und des Studienverlaufs,
 - von Absolventinnen und Absolventen zur retrospektiven Studienbewertung, zur Erreichung von Lernzielen und zum Übergang in den Beruf

in Übereinstimmung mit allen Fachbereichen und der Campusteilung der RPTU in Landau unter Mitwirkung der für die RPTU in Landau zuständigen Gleichstellungsbeauftragten, des Allgemeinen Studierenden Ausschusses der RPTU in Landau sowie der Gemeinsamen Ausschüsse Lehramt/Zwei-Fach-Bachelor (verpflichtende Kernfragen § 11 Abs. 3),

- b. Administration und Organisation der Befragungen,
- c. Auswertung der Ergebnisse,
- d. Rückmeldung der Ergebnisse der Befragungen an die jeweils berechtigten Empfängerinnen und Empfänger,
- e. Möglichkeit der Mitteilung von hochschulweit bedeutenden Ergebnissen von Befragungen an den Senatsausschuss,
- f. Mitarbeit bei der Weiterentwicklung des QSL-Handbuchs.

(7) Die Verwaltung stellt über das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre die für eine umfassende Qualitätssicherung und -entwicklung notwendigen statistischen Daten und Informationen den Fachbereichen und Gemeinsamen Ausschüssen kontinuierlich zur Verfügung.

(8) Die Mitwirkung an der Qualitätssicherung und -entwicklung zählt zu den Pflichten aller in der Lehre und der in der Lehre unterstützenden Verwaltungseinheiten Tätigen sowie aller Studierenden.

§ 5

Senatsausschuss für Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre der RPTU in Landau

Der Campussenat bildet gem. § 72 Abs. 1 HochSchG einen Senatsausschuss für Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre zur Beratung. Mitglieder des Senatsausschusses sind:

- als vorsitzendes Mitglied das für Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre zuständige Mitglied der

Campusleitung der RPTU in Landau,

- jeweils ein aus dem Fachbereich vorgeschlagenes Mitglied aus den vier Fachbereichen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung (Geschäftsführende Leitung),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Gemeinsamen Ausschusses für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang (Vorsitz bzw. stellvertretender Vorsitz),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Methoden zentrums,
- eine Vertreterin oder Vertreter des Zentrum für Hochschullehre und Didaktik (ZHDL),
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Studierende oder ein Studierender,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Referats 4: Qualität in Studium und Lehre.

§ 6

Interne Akkreditierungskommissionen

(1) Gemäß § 4 Abs. 3 S. 4 der Teil-Grundordnung zum Qualitätsmanagementsystem der RPTU werden in Landau zwei Interne Akkreditierungskommissionen als entscheidungsbefugte Kommissionen des Senats nach § 72 Abs. 2 Satz 1 HochSchG gebildet.

(2) Im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren prüfen beide Kommissionen die Akkreditierungsunterlagen und sprechen die Akkreditierungsentscheidung (ohne oder mit Auflagen) aus oder versagen die Akkreditierung. Die Akkreditierungsentscheidung kann durch Empfehlungen und/oder Anregungen sowie Vorschläge für Zielvereinbarungen zwischen den Fachbereichen bzw. Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt oder Zwei-Fach-Bachelor und der Campusleitung der RPTU in Landau ergänzt werden. Eine einmalige Aussetzung des Verfahrens ist für 18 Monate möglich. Die Kommissionen überprüfen fristgemäß die Erfüllung der Auflagen. Die oder der Vorsitzende ernennt aus den von den Antragstellerinnen und Antragstellern benannten Kandidatinnen und Kandidaten nach Prüfung und Vorschlag durch das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre die externen Gutachterinnen und Gutachter für die Akkreditierungsverfahren.

(3) Beide Kommissionen setzen sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- jeweils eine oder ein von jedem der vier Fachbereiche vorgeschlagene Hochschullehrerin oder Hochschullehrer,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung,
- ein studentisches Mitglied, welches aus dem internen studentischen Akkreditierungskommissionspool gemäß Anhang 1 besetzt wird.

Ist der Akkreditierungsgegenstand ein lehramtsbezogener Studiengang erweitern sich die Kommissionen um folgende Mitglieder:

- die Leiterin oder den Leiter des Zentrums für Lehrerbildung bzw. deren oder dessen Vertretung,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums für Bildung als Gastmitglied, welches ausschließlich das Recht hat, einer Akkreditierung zu widersprechen oder eine Auflage zu fordern, wenn landesspezifische Vorgaben nicht erfüllt sind.

Ist der Akkreditierungsgegenstand ein Zwei-Fach-Bachelor-(Teil)Studiengang, gehört der Kommission zusätzlich die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertretung des Gemeinsamen Ausschusses für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an.

Mit Ausnahme des studentischen Mitgliedes ist für alle Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied aus den jeweiligen Gruppen zu benennen. Jedes Mitglied und jede Vertretung wird jeweils einer Kommission zugeordnet.

Die Mitglieder der Kommissionen und die stellvertretenden Mitglieder sollen nicht zugleich Mitglied der Hochschulleitung, des Senats, Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan sein.

(4) Die Kommissionen können interne und externe Gäste zu den Sitzungen einladen, wenn ein Akkreditierungsverfahren dies erforderlich macht. Die Einladung erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzenden und/oder der Kommission. Die Koordinatorin oder der Koordinator des zu akkreditierenden Studiengangs ist zu laden und anzuhören.

(5) Ist ein Kommissionsmitglied zugleich hauptverantwortlich für einen zu akkreditierenden Studiengang, nimmt seine Vertretung seinen Platz ein. Das Kommissionsmitglied kann weiterhin mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(6) Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre ordnet den Kommissionen die Akkreditierungsverfahren zu und beruft die Kommissionen zu den Sitzungen ein. Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre setzt auf der Grundlage einer Terminplanung für jeweils ein Semester die Sitzungstermine an. Die Einberufung der Kommissionen erfolgt durch das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens am 20. Tag vor der Sitzung zugegangen sein. Dem Einladungsschreiben sind die Tagesordnung der Sitzung und die Beratungsunterlagen beizufügen. Unterlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.

§ 7**Interne Kommissionen zur Qualitätssicherung und -entwicklung**

- (1) Die Fachbereiche bilden interne Kommissionen zur Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Zusammensetzung der Kommission ergibt sich aus § 72 Abs. 2 S. 1 HochSchG. Ein Mitglied der internen Kommission wählt der Fachbereich aus seinen Mitgliedern des Zentrums für Lehrerbildung. Eine angemessene Vertretung der Geschlechter ist anzustreben.
- (2) Für die Lehramtsstudiengänge und den Zwei-Fach-Bachelor werden fachbereichsübergreifend jeweils ein Gemeinsamer Ausschuss als eine interne Kommission zur Qualitätssicherung und -entwicklung eingesetzt. Die Zusammensetzung der Kommission für den Zwei-Fach-Bachelor ergibt sich aus § 72 Abs. 2 S. 1 HochSchG. Gemeinsamer Ausschuss für das Lehramt ist die Kollegiale Leitung des Zentrums für Lehrerbildung der RPTU in Landau (§ 4 der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung). Eine angemessene Vertretung der Geschlechter ist anzustreben.
- (3) In den Fällen, in denen zwei oder mehr Fachbereiche einen gemeinsamen Studiengang betreiben, wird ein Gemeinsamer Ausschuss als Kommission zur Qualitätssicherung und -entwicklung gemäß § 89 Abs. 2 HochSchG gebildet.
- (4) Jede Kommission wählt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden und deren Vertretung. Zudem wird eine Beauftragte oder ein Beauftragter für Qualitätssicherung und -entwicklung gewählt. Bei Studiengängen gemäß Absatz 3 wählt die Kommission pro Fachbereich eines ihrer Mitglieder zur oder zum Beauftragten für Qualitätssicherung und -entwicklung. Der oder die Qualitätssicherungsbeauftragte ist Ansprechpartnerin oder -partner für alle Fragen bezüglich der Qualitätssicherung und -entwicklung.
- (5) Die Kommission leitet Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung ein und erstellt den internen Qualitätsbericht. Bei Studiengängen gemäß Absatz 3 werden die Ergebnisse der Kommission in die Qualitätsberichte der beteiligten Fachbereiche integriert. Die übrigen Aufgaben lauten wie folgt:
- Die Kommission nutzt die ihr für die Qualitätssicherung und -entwicklung vorliegenden Informationen zur Überprüfung und Weiterentwicklung des jeweiligen Studiengangs. Dazu gehören auch die vom Methodenzentrum bzw. des Referats 4: Qualität in Studium und Lehre gemäß dem QSL-Handbuch zur Verfügung gestellten Auswertungen der quantitativen und qualitativen Befragungen bzw. des Datenmonitors.
 - Die Kommission kann Vorschläge darüber entwickeln, welche zusätzlichen quantitativen oder qualitativen Daten erhoben und welche weiteren bzw. alternativen Maßnahmen der Informationsgewinnung eingesetzt werden sollen. Diese werden durch das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre bzw. das Methodenzentrum auf Durchführbarkeit sowie Standardisierung geprüft und gegebenenfalls die dafür notwendigen Verfahren entwickelt. Auf der Basis der so gewonnen Erkenntnisse erstellt die Kommission den Qualitätsbericht.
 - Die Kommission gibt dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen Auskunft über ihre Arbeit.
- (6) Die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 5 HochSchG sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 8**Qualitätskreisläufe**

- (1) Zur kontinuierlichen Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre werden Qualitätskreisläufe eingerichtet. Die Fachbereiche und Gemeinsamen Ausschüsse führen dazu regelmäßige Kreisläufe von Evaluation, Auswertung von Ergebnissen, Umsetzung von Maßnahmen und Weiterentwicklung durch.
- (2) Die Qualitätskreisläufe werden auf Ebene der Lehrveranstaltungen, der (Teil-) Studiengänge sowie zwischen Campusleitung der RPTU in Landau und Fachbereichen bzw. den Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt und Zwei-Fach-Bachelor durchgeführt. Die Verantwortung für die Qualitätskreisläufe zu den Lehrveranstaltungen und den Studiengängen liegt bei den Kommissionen für Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Qualitätskreisläufe zwischen Campusleitung der RPTU in Landau und Fachbereichen bzw. den Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt und Zwei-Fach-Bachelor werden durch die Dekanate bzw. die Vorsitzenden der Gemeinsamen Ausschüsse verantwortet.
- (3) Bei Durchführung der Qualitätskreisläufe werden die Ergebnisse aus Befragungen mit den Instrumenten der Qualitätssicherung und -entwicklung gemäß § 9 berücksichtigt.
- (4) Die Durchführung und Ergebnisse der Qualitätskreisläufe zu Lehrveranstaltungen und Studiengängen werden durch regelmäßige Qualitätsberichte dokumentiert. Für die fachbereichsübergreifenden Studiengänge Lehramt und Zwei-Fach-Bachelor werden Informationsflüsse zwischen den Fachbereichen und den Gemeinsamen Ausschüssen festgelegt.

(5) Die Qualitätsberichte bilden die Grundlage für die Entwicklungsgespräche zwischen der Campusleitung der RPTU in Landau und den Fachbereichen bzw. den Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt und Zwei-Fach-Bachelor. Qualitätsbericht und Entwicklungsgespräch bilden den Qualitätskreislauf zwischen Campusleitung der RPTU in Landau und Fachbereichen bzw. Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt/Zwei-Fach-Bachelor.

(6) Die weitere Ausführung der Qualitätskreisläufe ist im QSL-Handbuch dargestellt.

§ 9

Qualitätsberichte

(1) Der Qualitätsbericht wird alle zwei Studienjahre erstellt. Der Qualitätsbericht wird vom zuständigen Fachbereichsrat bzw. dem Gemeinsamen Ausschuss Lehramt/Zwei-Fach-Bachelor an die Campusleitung der RPTU in Landau übersandt.

(2) Der Qualitätsbericht setzt sich aus einem Bericht zur Durchführung der Qualitätssicherung der Kommission für Qualitätssicherung und -entwicklung und einer Stellungnahme zur Entwicklung in Studium und Lehre des Fachbereichs bzw. des Gemeinsamen Ausschusses Lehramt/Zwei-Fach-Bachelor zusammen. Die Stellungnahme ist Grundlage für das Entwicklungsgespräch mit der Campusleitung der RPTU in Landau.

(3) Fristen, Inhalte und Umfang der Qualitätsberichte sind im QSL-Handbuch dargestellt.

§ 10

Entwicklungsgespräche

(1) Auf der Grundlage der Stellungnahme zur Entwicklung in Studium und Lehre des Fachbereichs bzw. des Gemeinsamen Ausschusses Lehramt/Zwei-Fach-Bachelor im Qualitätsbericht finden regelmäßig Entwicklungsgespräche zwischen den einzelnen Fachbereichen bzw. dem Gemeinsamen Ausschuss Lehramt/Zwei-Fach-Bachelor und der Campusleitung der RPTU in Landau statt.

(2) Als Ergebnis der Entwicklungsgespräche können Zielvereinbarungen über Maßnahmen zur Verbesserung von Studium und Lehre geschlossen werden. Die Zielvereinbarungen legen den Zeitrahmen der Umsetzung von Maßnahmen fest und regeln die Verantwortlichkeiten für deren Umsetzung.

(3) Die Campusleitung der RPTU in Landau überprüft die Realisierung der Zielvereinbarungen, bewertet den Erfolg der Maßnahmen und leitet aus den Ergebnissen und ihrer Bewertung ggf. weitere Maßnahmen ab.

(4) Die Beteiligungsrechte der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 5 HochSchG sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 11

Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung

(1) Die standardisierten, regelmäßig angewendeten Instrumente nach § 3 Abs. 2 umfassen die Durchführung und Auswertung der Befragungen von Studienanfängerinnen und -anfängern, Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen sowie die Auswertung von Prüfungs- und Studierendenstatistiken gemäß § 4 Abs. 7.

(2) In Studieneingangsbefragungen werden Studienanfängerinnen und -anfänger zum Übergang von Schule zu Hochschule befragt. In der Lehrveranstaltungs- oder Modulevaluation werden Studierende zur inhaltlichen und didaktischen Qualität der Lehre und der Studierbarkeit befragt, in der Studierendenbefragung außerdem zur Qualität der Beratung und Betreuung und zum Studienverlauf. In Absolventenbefragungen werden Absolventinnen und Absolventen zur retrospektiven Studienbewertung, zum Erreichen von Lernzielen und zum Übergang in den Beruf befragt.

(3) Die Fragebögen zur Studieneingangsbefragung, zur Lehrveranstaltungsevaluation, zur Studierendenbefragung und zur Absolventenbefragung enthalten vorgegebene verbindliche Kernfragen. Die Kernfragen werden in Übereinstimmung zwischen dem Methodenzentrum, allen Fachbereichen und der Campusleitung der RPTU in Landau unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten, des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie den Gemeinsamen Ausschüssen Lehramt/Zwei-Fach-Bachelor festgelegt.

(4) Weitere teil- oder nicht-standardisierte Instrumente umfassen insbesondere Qualitätsdialoge in Form von Studiengangkonferenzen, Praxiskonferenzen, Gruppendiskussionen, Leitfadenterviews sowie non-reaktive Verfahren wie die Erhebung und Auswertung von Studientagebüchern und Lernportfolios. Sie werden im Ermessen der Kommission eingesetzt und dienen der qualitativen Ergänzung von oder in besonders begründeten Fällen als Alternative zu rein qualitativen Befragungen.

(5) Die summarischen Ergebnisse der Befragung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen sind hochschulöffentlich einsehbar. Mit Zustimmung der einzelnen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können auch die ihre Person betreffenden Berichte

hochschulweit veröffentlicht werden. Die Ergebnisse der Bewertung einzelner Lehrveranstaltungen durch die Studierenden dürfen nur zweckbestimmt für die Bewertung einer oder eines Lehrenden in Bezug auf die jeweilige Veranstaltung verwendet werden. Die Ergebnisse der Befragungen dürfen nicht als Grundlage für eine allgemeine Leistungsbewertung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter verwertet werden. Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre hat zur Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems Einblick in die Ergebnisse der Befragungen, sofern ein Bezug auf Einzelpersonen ausgeschlossen ist.

(6) Die Daten sollen grundsätzlich geschlechterdifferenziert erhoben werden.

(7) Näheres ist im QSL-Handbuch dargestellt.

§ 12

Zeitpunkte und Zyklen

(1) Befragungen werden in festzulegenden Zyklen durchgeführt. Ein Zyklus orientiert sich dabei in der Regel am Rhythmus der internen Akkreditierungsverfahren (§ 14).

(2) Der Zyklus für die Befragung zu einzelnen Lehrveranstaltungen wird durch die Fachbereiche unter Berücksichtigung der Kapazität des Methodenzentrums festgelegt. Er soll mindestens vier Jahre betragen.

(3) Die Zyklen der hochschulweiten Befragungen sind zeitlich gestaffelt und werden in Abstimmung der Fachbereiche, der Gemeinsamen Ausschüsse, des Methodenzentrums sowie dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre festgelegt. Dieser soll die Durchführung für alle Befragungsgruppen mindestens einmal im Akkreditierungszeitraum gewährleisten. Näheres regelt das QSL-Handbuch.

(4) Das QSL-Handbuch enthält Empfehlungen, nach welchen Grundsätzen die Zyklen festgelegt werden sollen. Über Abweichungen, die aufgrund von Akkreditierungsverfahren oder aus anderen Gründen sinnvoll sind, entscheiden die Fachbereiche bzw. Gemeinsamen Ausschüsse Lehramt/Zwei-Fach-Bachelor im Einvernehmen mit der Campusleitung der RPTU in Landau.

(5) Der Datenmonitor wird jährlich erstellt und sein Erstellungszeitraum basiert auf den offiziellen Stichtagen der Hochschulstatistik.

§ 13

Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen

(1) Das Verfahren zur Einführung oder Änderung von Studiengängen dient der Weiterentwicklung der Studiengänge sowie der Profile der Fachbereiche und der RPTU in Landau. Das Verfahren gewährleistet die Konformität des Studiengangs mit den gültigen externen und internen Rahmenvorgaben unter Beteiligung der zuständigen Gremien und Einheiten. Im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt bei Einführung oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen nach abgeschlossener formaler Prüfung der Studiengangsunterlagen (Prüfungsordnung und Modulhandbücher) sowie Kapazitätsprüfung und -gewährleistung ein internes Akkreditierungsverfahren gemäß § 14. Das Verfahren zur Änderung schreibt dazu Kriterien für wesentliche Änderungen fest.

(2) Das Verfahren zur Aufhebung von Studiengängen dient der Weiterentwicklung des Profils der Fachbereiche und RPTU in Landau im Rahmen eines rechtssicheren Verfahrens und bei möglichst frühzeitiger Information aller Beteiligten und Betroffenen. Die zuständige Akkreditierungskommission kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebenen Studierenden verlängern.

(3) Näheres regeln die vom Camapussenat der RPTU in Landau beschlossenen Verfahren zur Einrichtung und Änderung sowie zur Aufhebung von Studiengängen.

§ 14

Interne Akkreditierungsverfahren

(1) Bei Einführung von Studiengängen, wesentlichen Änderungen sowie regelmäßig alle acht Jahre durchlaufen alle Studiengänge ein internes Akkreditierungsverfahren mit externer Gutachterbeteiligung gemäß Anhang 2. Bei lehramtsbezogenen Studiengängen ist gemäß Anhang 3 darüber hinaus das für Lehrerbildung zuständige Ministerium zu beteiligen. Bei den Fächern Evangelische oder Katholische Religion in den lehramtsbezogenen Studiengängen sowie in anderen Bachelor- oder Masterstudiengängen ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese bzw. Landeskirche zu beteiligen. Bei Studiengängen in Kooperation mit einer anderen Hochschule kann ein internes Akkreditierungsverfahren durchgeführt werden, soweit die RPTU gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

(2) Das interne Akkreditierungsverfahren kann für einzelne Studiengänge, Studiengangscluster oder Kombinationsstudiengänge durchgeführt werden. Bei Kombinationsstudiengängen wird die Akkreditierung in Verfahren für das Studiengangmodell und Teilstudiengänge bzw. Teilstudiengangscluster aufgeteilt.

(3) Das Nähere zum Verfahren ist in Anhang 2 und 3 dieser Satzung geregelt. Die oder der vom zuständigen Fachbereich bzw. dem Gemeinsamen Ausschuss Lehramt oder Zwei-Fach-Bachelor benannte Koordinatorin oder Koordinator begleitet das weitere Verfahren. Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre ist für die Durchführung der internen Akkreditierungsverfahren verantwortlich.

(4) Auf Grundlage des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingereichten Studiengangberichts, der einen optionalen Bericht der Studierenden enthält, und einer mit Ausnahme für die lehramtsbezogenen Studiengänge fakultativen Begehung erstellt die externe Gutachtergruppe unter Berücksichtigung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 ein gemeinsames Gutachten zur Qualität des Studiengangs.

(5) Auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes (Zusammenfassung Studiengangbericht und externes Gutachten) entscheidet die Interne Akkreditierungskommission, ob eine Akkreditierung, gegebenenfalls unter Auflagen, erteilt wird.

(6) Wird das Verfahren zur Änderung von Studiengängen nach § 13 Absatz 1 nach einer wesentlichen Änderung für einen intern akkreditierten Studiengang im Zeitraum bis zu einem Jahr vor dem Ablauf der Akkreditierungsfrist abgeschlossen, erfolgt die interne Akkreditierung nach einer vereinfachten Verfahrensvariante (Nachakkreditierung). Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre entscheidet über eine Anpassung der Verfahrensschritte und über die Notwendigkeit und den Umfang der externen Begutachtung. Der Umfang der Anpassungen richtet sich nach den Auswirkungen der Änderungen auf die Qualitätsaspekte. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der Entscheidung nicht einverstanden, entscheidet die zuständige Akkreditierungskommission. Die Nachakkreditierung hat keinen Einfluss auf die ursprüngliche Akkreditierungsfrist.

(7) Gegen die Entscheidung einer internen Akkreditierungskommission kann die Antragstellerin oder der Antragsteller im Akkreditierungsverfahren innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch einlegen. Dazu beruft die Campuspräsidentin oder der Campuspräsident der RPTU in Landau, ab dem 01. Oktober 2024 die Campusvizepräsidentin oder der Campusvizepräsident der RPTU in Landau im Einvernehmen mit dem Campussenat der RPTU in Landau eine Revisionskommission ein. Ihr gehören mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, die über Akkreditierungserfahrungen verfügen sollen, aber nicht dem Fachbereich, aus dem der Antrag gestellt wurde, oder der internen Akkreditierungskommissionen, welche am ursprünglichen Verfahren beteiligt war, angehören. Die Revisionskommission formuliert eine Einschätzung der Beschwerde sowie einen Beschlussvorschlag und verweist den Vorgang zur abschließenden Entscheidung an den Campussenat der RPTU in Landau.

(8) Der Beschlussvorschlag nach Absatz 7 Satz 4 kann beinhalten, den Studiengang vom betreffenden Fachbereich selbstständig innerhalb von zwölf Monaten durch ein anderes Qualitätssicherungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag überprüfen lassen. Erfolgt die Überprüfung nach Satz 1 nicht oder mit einem negativen Ergebnis, entscheidet der Campussenat der RPTU in Landau über die Schließung des Studiengangs nach § 76 Absatz 2 Nr. 13 HochSchG.

(9) Bei einer erstmaligen internen Reakkreditierung eines Studiengangs kann eine Anpassung der Frist für die Akkreditierung an den Zyklus von acht Jahren vorgenommen werden, soweit die Qualitätsberichte gemäß § 8 Abs. 4 vorliegen. Die Verlängerung erfolgt durch Beschluss der zuständigen internen Akkreditierungskommission und soll ein Jahr vor dem Ablauf der ursprünglichen Frist festgelegt werden.

(10) Die Campusleitung der RPTU in Landau kann auf Antrag des Referats 4: Qualität in Studium und Lehre in Ausnahmefällen eine vorläufige Akkreditierung für einen Studiengang von maximal 12 Monaten aussprechen, insbesondere um eine zeitgerechte Durchführung und Staffelung der internen Akkreditierungsverfahren zu ermöglichen. Dazu muss in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Campusleitung der RPTU in Landau und der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Akkreditierungsverfahren eine verbindliche Zeitplanung für alle Prozessschritte festgelegt sein sowie die Qualitätsberichte gemäß § 8 Abs. 4 vorliegen. Bei wesentlichen Änderungen muss der Prozess zur Einführung und Änderung von Studiengängen eingehalten worden sein. Die durch eine vorläufige Akkreditierung gewonnene Fristverlängerung wird auf die Frist der zukünftigen Akkreditierung angerechnet.

(11) Die genaue Ausgestaltung des internen Akkreditierungsverfahrens und die Zusammensetzung der internen Akkreditierungskommission sind im QSL-Handbuch dokumentiert.

§ 15

Weitere Verfahren

(1) Die Campusleitung der RPTU in Landau kann aus begründetem Anlass mit Zustimmung des Campussenates der RPTU in Landau die Durchführung von internen oder externen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung einleiten.

(2) Die Fachbereiche können über das in § 14 genannte Verfahren hinaus eine externe Begutachtung in Auftrag geben.

(3) Das gesamte System für die Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre der RPTU in Landau wird regelmäßig gemäß den Vorgaben der Landesverordnung zur Studienakkreditierung extern evaluiert.

§ 16**Veröffentlichung**

Die Entscheidungen der Akkreditierungskommissionen gemäß § 14 Abs. 5 sind öffentlich einsehbar.

§ 17**Datenschutz**

(1) Die anlässlich der Qualitätssicherung und -entwicklung erhobenen Daten werden unter Beachtung aller höherrangigen gesetzlichen Normen in der jeweils geltenden Fassung erhoben und weiter verarbeitet.

(2) Soweit in Gremien personenbezogene Daten behandelt werden, geschieht dies in nichtöffentlicher Sitzung. Auf die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ist besonders hinzuweisen.

(3) Das Methodenzentrum löscht die personenbezogenen Daten spätestens bis zum Ablauf des zweiten Jahres, das auf das Jahr der Erhebung folgt.

(4) Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18**Handbuch zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre**

(1) Das Handbuch zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre (QSL-Handbuch) ist eine Zusammenstellung und Dokumentation des Qualitätsmanagementsystems der RPTU in Landau. Es enthält eine detaillierte Beschreibung

- a. der Organisationsstruktur,
- b. der Grundlagen und Ziele sowie
- c. der Prozesse und Instrumente des Qualitätsmanagementsystems.

(2) Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre ist für die Pflege des QSL-Handbuchs in Übereinstimmung mit allen zuständigen Beteiligten verantwortlich.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Landau, den 29.11.2022

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Vizepräsidentin am Campus Landau

Anhang 1 Studentischer Akkreditierungskommissionspool

1. Gemäß § 6 Abs. 3 werden die studentischen Mitglieder der Internen Akkreditierungskommissionen aus einem studentischen Akkreditierungskommissionspool der RPTU in Landau akquiriert werden.
2. Die Auswahl der studentischen Mitglieder erfolgt durch die Campussenatsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden. Sie benennen für den Akkreditierungskommissionspool mindestens vier Studierende und führen Nachbenennungen durch, sobald benannte Studierende nicht mehr verfügbar sind. Die Tätigkeit als studentisches Mitglied der Kommissionen ist an eine gültige Immatrikulation an der RPTU gebunden.
3. Die Eintragung in den studentischen Akkreditierungskommissionspool geschieht nur nach schriftlicher Einwilligung der betreffenden Studierenden. Die eingetragenen Angaben (Kontaktdaten, Studiengang, Fachsemester, Erfahrungen in Gremien der Hochschule und andere Tätigkeiten) werden von den Studierenden freiwillig angegeben und nur im Rahmen der Mitgliedschaft im studentischen Akkreditierungskommissionspool verwendet. Eine Weitergabe an Dritte (auch innerhalb der Universität) ist untersagt.
4. Die Mitgliedschaft im studentischen Akkreditierungskommissionspool endet auf schriftliche Mitteilung der Mitglieder an das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre. Mit dem Ende der Mitgliedschaft werden die Daten der Studierenden gelöscht.
5. Der studentische Akkreditierungskommissionspool wird in Listenform von dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre verwaltet. Die Zuordnung der einzelnen Studierenden zu den Akkreditierungsverfahren erfolgt durch das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre.
6. Studierende dürfen nicht Mitglieder in einer Akkreditierungskommission sein, wenn sie sich gegenüber der oder dem Hauptverantwortlichen eines zu akkreditierenden Studiengangs in einem Beschäftigungsverhältnis oder in einer aktuellen Prüfungssituation befinden.
7. Studentische Mitglieder der Kommissionen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € je zu akkreditierendem Studiengang.

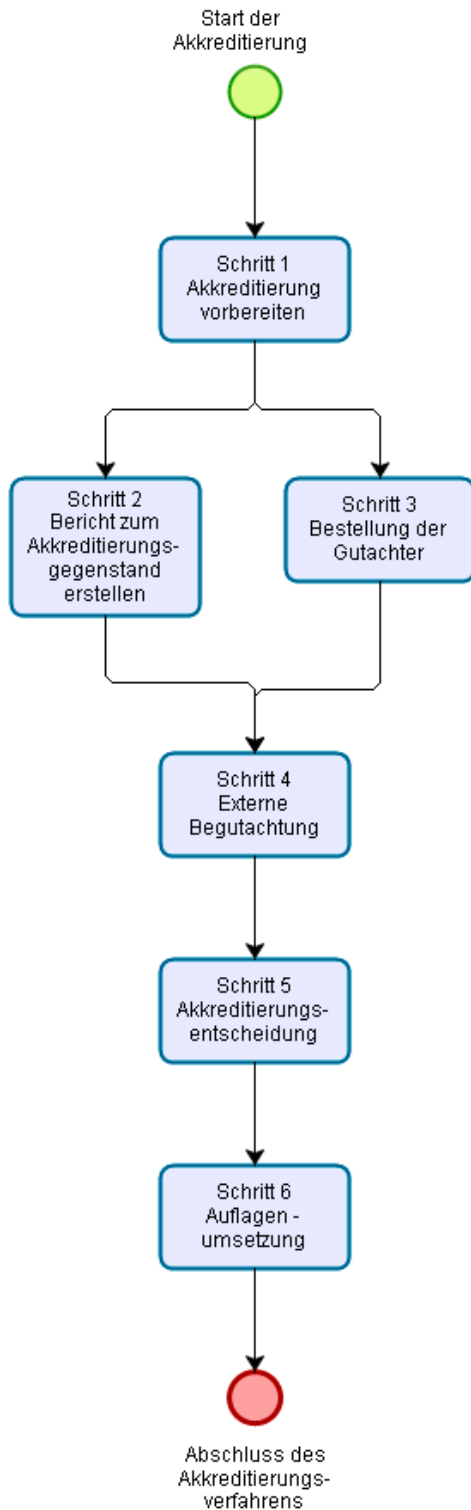
Anhang 2 Verfahren zur Akkreditierung (ohne Lehramt)

Bei Einführung, Änderung und regelmäßiger Überprüfung von Studiengängen, Studiengangsklustern und Kombinationsstudiengängen (Modell, Teilstudiengänge und Teilstudiengangskluster).

Überblick

Verfahren:	Interne Akkreditierung
Gegenstand von Akkreditierungen:	Studiengänge, Studiengangskluster oder Kombinationsstudiengänge: Modell, Teilstudiengänge oder Teilstudiengangskluster
Ziele:	<p>Prüfung und Nachweis der Qualität des Studiengangs, des Studiengangsklusters oder der Kombinationsstudiengänge (Modell, Teilstudiengänge oder Teilstudiengangskluster)</p> <p>Tragfähige Entscheidung über die Akkreditierung sowie daraus abgeleitete Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • transparent • basierend auf nachprüfbaren Daten, Fakten und Prognosen • innerhalb vorgesehener Verfahrensdauer und -abläufe • unter Beachtung des Leitbilds „Gelingender Studienprozess“ und des Studienakkreditierungsstaatsvertrags
Akkreditierungsdauer:	8 Jahre
Verfahrensdauer:	7 - 8 Monate
Entscheidung:	Akkreditierungskommissionen des Campussenats der RPTU in Landau
Koordinatoren:	Sowohl Antragsteller als auch Referat 4: Qualität in Studium und Lehre benennen für die Dauer des Akkreditierungsverfahrens eine Koordinatorin oder einen Koordinator
Verantwortlich:	Referat 4: Qualität in Studium und Lehre
Zuständigkeiten der Antragsteller:	<p><i>Fachbereich/Dekanat:</i> Studiengang, Studiengangskluster, Teilstudiengang bzw. Teilstudiengangskluster im Kombinationsstudiengang</p> <p><i>Gemeinsamer Ausschuss Zwei-Fach-Bachelor:</i> Zwei-Fach-Bachelor – Modell</p>
Externe:	Gutachtergruppe, Akkreditierungsrat

Zeitlicher Ablauf des Akkreditierungsverfahrens



Der Start des Akkreditierungsverfahrens schließt an das Änderungsverfahren von Studiengängen an und soll spätestens **9 Monate vor Ablauf der Akkreditierungsfrist** bzw. 9 Monate vor letzter Senatssitzung vor Beginn eines neuen Studien- oder Teilstudiengangs gestartet werden.

Schritt 1 (Dauer: 4 Wochen)

Nach Eingang des Antrags auf Akkreditierung erhält der Antragssteller bzw. der/die von ihm benannte Koordinator/in den Auswahlbogen für Kandidaten/innen für die Gutachtergruppe und reicht diesen nach vier Wochen bei dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre ein.

Der/die Koordinator/in erhält eine Vorlage für den Bericht zum Akkreditierungsgegenstand (Studiengang, Studiengangscluster oder Kombinationsstudiengang: Modell, Teilstudiengang oder Teilstudiengangscluster).

Schritt 2 + 3 (parallel, Dauer: 6 - 8 Wochen)

Der vollständige Bericht soll nach max. 8 Wochen bei dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre eingereicht werden.

Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre prüft die vorgeschlagenen Kandidaten/innen auf Befähigung und Verfügbarkeit. Danach wird die Liste durch den Vorsitzenden der Akkreditierungskommission beschlossen. Die Gutachter/innen werden bestellt.

Schritt 4 (Dauer: 8 - 12 Wochen)

Nach Antragslage findet eine Begehung oder eine Begutachtung nach Aktenlage statt. Die Gutachtergruppe erstellt entweder eine Vorabstufungnahme und nach der Begehung das gemeinsame Gutachten oder direkt das Gutachten. Danach erhält der Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme.

Schritt 5 (Dauer: 10 Wochen)

Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre erstellt auf Grundlage des gemeinsamen Gutachtens und der eventuellen Stellungnahme des Antragstellers den Akkreditierungsbericht. Anschließend erhält der Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Akkreditierungsbericht und die eventuelle diesbezügliche Stellungnahme des Antragstellers werden der Akkreditierungskommission zur Beschlussfassung vorgelegt, die dann seitens des Referats 4: Qualität in Studium und Lehre kommuniziert wird. In Rahmen der Akkreditierungsentscheidung kann eine Revisionsinstanz angerufen werden.

Ggf. Schritt 6 (Dauer: 12 Monate)

Werden bei der Akkreditierung Auflagen ausgesprochen, muss die Umsetzung dieser innerhalb von 12 Monaten dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre angezeigt werden.

Schritt 1: Akkreditierung vorbereiten

Start	<p>Der Antrag soll spätestens 9 Monate vor Ablauf der Akkreditierungsdauer, bei erstmaliger Akkreditierung spätestens 9 Monate vor letzter Senatssitzung vor geplantem Studienbeginn gestellt werden.</p> <p>Antrag auf Akkreditierung</p> <p>Mögliche Antragsteller:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dekan/in eines Fachbereichs bei Studiengängen, Clustern von Studiengängen, Teilstudiengängen (nach Fachbereichsratsbeschluss) oder Clustern von Teilstudiengängen im Kombinationsstudiengang • Vorsitzende/r des Gemeinsamen Ausschusses Zwei-Fach-Bachelor bei Kombinationsstudiengang Zwei-Fach-Bachelor, Modell
Dauer	4 Wochen
Ablauf	<p>Der Antragsteller (siehe oben) bzw. die oder der von diesem benannte Koordinatorin oder Koordinator übermittelt den Antrag auf Akkreditierung an das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre.</p> <p>Nach Eingang des Antrags erhält der Antragsteller bzw. der/die von ihm benannte Koordinator/in von dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre den Auswahlbogen für Kandidaten/innen für die Gutachtergruppe und reicht diese nach vier Wochen bei dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre ein.</p> <p>Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre prüft den Antrag auf inhaltliche und formale Vollständigkeit.</p> <p>Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre erstellt eine Projektplanung, eine Vorlage für den Bericht zum Akkreditierungsgegenstand, koordiniert die Akkreditierungskommission und beginnt den Teilprozess Externe Begutachtung. Die Projektplanung stimmt das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre mit der Koordinatorin oder dem Koordinator ab.</p> <p>Die Koordinatorin oder der Koordinator erhält von dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre eine zum Akkreditierungsgegenstand passende Berichtsvorlage, welche die internen und externen Qualitätsvorgaben abbildet.</p>
Erforderliche Daten	Studieneingangs-, Studienverlaufs- und Absolventenbefragungen, Monitoring Berichte, ggf. weitere in Abhängigkeit vom Gegenstand der Akkreditierung
Erforderliche Dokumente	<p>Übermittlung der für die Akkreditierung notwendigen Dokumente durch den Antragsteller bzw. Koordinatorin oder Koordinator an das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktuelles Modulhandbuch • aktuelle Prüfungsordnung • Antrag auf Akkreditierung mit Anlagen
Beteiligte int.	Referat 4: Qualität in Studium und Lehre, Antragsteller
Ergebnisse	<p>Antragsdokumente</p> <p>Jede/r Beteiligte ist über Zeitvorgaben, weitere Abläufe sowie seine Aufgaben im Rahmen des Verfahrens informiert.</p>
Ende	Übermittlung der bearbeiteten Berichtsvorlage an die Koordinatorin oder den Koordinator des Antragstellers

Schritt 2: Bericht zum Akkreditierungsgegenstand erstellen

Start	nach Abschluss der Vorbereitungsphase, mit Übermittlung der Berichtsvorlage durch das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre an die Koordinatorin oder den Koordinator
Fristen	6 - 8 Wochen
Ablauf	<p>Die Koordinatorin oder der Koordinator veranlasst die Verfassung des Berichts zum Akkreditierungsgegenstand und die Übermittlung an das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre gemäß Projektplanung.</p> <p>Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre prüft die Einhaltung externer und interner Vorgaben an die Qualität des Akkreditierungsgegenstandes und fasst bei positivem Ergebnis alle für die externe Begutachtung nötigen Dokumente zusammen.</p> <p>Sollten externe oder interne Vorgaben nicht erfüllt sein, gibt das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre die Unterlagen zur Überarbeitung zurück an den Antragsteller.</p> <p>Die Dokumente werden an die externen Gutachter/innen übersandt.</p>
Erforderliche Daten	In Abhängigkeit vom Gegenstand der Akkreditierung (Berichtsvorlage)
Erforderliche Dokumente	Bericht des Antragstellers zum Akkreditierungsgegenstand Modulhandbuch, Prüfungsordnung
Beteiligte int.	Referat 4: Qualität in Studium und Lehre, Antragsteller/Koordinator/in
Beteiligte ext.	Gutachter/innen
Ergebnisse	Prüfergebnis des Referats 4: Qualität in Studium und Lehre, Bericht zum Akkreditierungsgegenstand (Studiengang, Studiengangcluster bzw. Kombinationsstudiengang: Modell, Teilstudiengänge oder Teilstudiengangcluster) ist abgeschlossen
Ende	Übermittlung des Bericht zum Akkreditierungsgegenstand durch das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre an die Gutachtergruppe

Schritt 3: Bestellung der Gutachter

Start	mit Abgabe des Antrags auf Akkreditierung durch den Antragsteller
Dauer	6 - 8 Wochen
Ablauf	<p>Bei Beantragung der Akkreditierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • nennt der Antragsteller nach 4 Wochen Kandidaten/innen für die Gutachtergruppe, die aus seiner Sicht für die Aufgabe geeignet sind (vgl. Leitfaden zur Auswahl von externen Gutachtern) und • wird festgelegt, ob eine Begehung stattfinden soll. <p>Wenn eine Begehung stattfindet, beginnt das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre gemeinsam mit dem Antragsteller umgehend die Planung der Begehung.</p> <p>Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre fordert beim Studentischen Akkreditierungspool Vorschläge für studentische Begutachtende an und prüft anschließend die vorgeschlagenen Begutachtenden des Antragstellers und des Studentischen Akkreditierungspools auf Befangenheit.</p> <p>Die nicht befangenen und somit geeigneten Begutachtenden werden dann angefragt (ggf. auch für den Begehungstermin). Die resultierenden verfügbaren Begutachtenden werden im Anschluss der Akkreditierungskommission zur finalen Auswahl vorgelegt.</p> <p>Abschluss der Verträge mit Gutachter/innen.</p> <p>Die Kosten für die Gutachter/innen werden aus zentralen Mitteln getragen.</p>
Erforderliche Dokumente	<p>Vorschläge des Antragstellers mit Kandidaten/innen für Gutachtergruppe</p> <p>Dokumentation der Prüfung durch das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre</p> <p>Verträge mit Gutachter/innen</p>
Beteiligte int.	Referat 4: Qualität in Studium und Lehre, Antragsteller, Akkreditierungskommission
Beteiligte ext.	Studentischer Akkreditierungspool, externe Gutachter/innen
Ergebnisse	Bestellung geeigneter und unbefangener Gutachter/innen
Ende	Gutachtergruppe ist bestellt

Schritt 4: Externe Begutachtung

Start	Gesamtdokumentation des Studiengangs durch das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre zur Übermittlung an externe Begutachtende	
Dauer	8 Wochen (ohne Begehung)	12 Wochen (mit Begehung)
Ablauf	<p>Nach Abschluss der Begutachtungsverträge erhält die von der Akkreditierungskommission bestellte Gutachtergruppe den Bericht zum Akkreditierungsgegenstand sowie die dazugehörigen Unterlagen.</p> <p>Die Gutachtergruppe hat 6 Wochen Zeit, um ein gemeinsames Gutachten auf Aktenlage zu erstellen.</p>	<p>Nach Abschluss der Begutachtungsverträge erhält die von der Akkreditierungskommission bestellte Gutachtergruppe den Bericht zum Akkreditierungsgegenstand sowie die dazugehörigen Unterlagen und wird von dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre zur Begehung eingeladen.</p> <p>Die Gutachtergruppe hat mindestens vier Wochen Zeit um sich in die Unterlagen einzuarbeiten. Daraufhin verfasst sie formlose Vorabstellungnahmen, die sich bereits an der Gliederung des späteren Gutachtens orientieren sollten. Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre führt die Stellungnahmen zusammen und übermittelt sie dem/der Koordinator/in vor der Begehung. Nach der Begehung erstellt die Gutachtergruppe in vier Wochen ihr gemeinsames Gutachten.</p>
	<p>Das gemeinsame Gutachten wird von dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre geprüft und an den/die Koordinator/in zur (optionalen) Stellungnahme des Antragstellers weitergereicht.</p> <p>Der Antragssteller hat zwei Wochen Zeit für eine Stellungnahme.</p> <p>Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre verfasst im Anschluss den Akkreditierungsbericht und berücksichtigt dafür die (optionale) Stellungnahme.</p>	
Erforderliche Dokumente	<p>Vorabstellungnahme der Gutachtergruppe (bei Verfahren mit Begehung)</p> <p>Gutachten</p> <p>Stellungnahme des Antragstellers der Akkreditierung zum Gutachten (optional)</p>	
Beteiligte int.	Referat 4: Qualität in Studium und Lehre, Antragsteller	
Beteiligte ext.	Gutachter/innen	
Ergebnisse	Externe Einschätzung zur Qualität des Studiengangs	
Ende	Externes Gutachten und (optionale) Stellungnahme des Antragstellers (optional) liegen vor.	

Schritt 5: Akkreditierungsentscheidung

Start	mit Vorlage des Gutachtens, ggf. mit Stellungnahme des Antragstellers
Dauer	10 Wochen
Ablauf	<p>Auf Basis des gemeinsamen Gutachtens und eventuell diesbezüglicher Stellungnahme des Antragstellers erstellt das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre seinen Akkreditierungsbericht mit Beschlussempfehlungen innerhalb von 4 Wochen. Dieser wird an den Antragsteller übermittelt. Der Antragsteller hat zwei Wochen Zeit für eine Stellungnahme (optional).</p> <p>Akkreditierungsbericht, Gutachten und eventuelle Stellungnahme des Antragstellers zum Akkreditierungsbericht werden an die zuständige Akkreditierungskommission weitergeleitet. Die Akkreditierungskommissionen sind entscheidungsbefugte Kommissionen des Senats nach § 72 Abs. 2 HochSchG, deren Besetzung und Aufgaben in ihrer Geschäftsordnung geregelt sind.</p> <p>Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Referats 4: Qualität in Studium und Lehre nimmt an der Sitzung der Akkreditierungskommission teil und erstellt ein Protokoll.</p> <p>Die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage des Akkreditierungsberichts, des Gutachtens und der Stellungnahme die Akkreditierung mit oder ohne Auflagen aus bzw. kann entscheiden, dass der Studiengang nicht akkreditiert wird. Der Antragsteller kann das Revisionsverfahren nach § 14 Absatz 7 einleiten. Durch das Revisionsverfahren wird die bestehende Akkreditierungsentscheidung entweder bestätigt oder durch einen Senatsbeschluss auf der Grundlage des Beschlussvorschlages der Revisionskommission ersetzt. Die Revisionskommission wird gemäß § 14 Abs. 7 eingesetzt, sobald ein Widerspruch des Antragstellers gegen die Akkreditierungsentscheidung der internen Akkreditierungskommission vorliegt.</p> <p>Wenn die Akkreditierung nicht ausgesprochen wird, informiert das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre die Campusleitung der RPTU in Landau und beendet das Verfahren durch Rückgabe an die Zentrale Stelle und den Koordinator oder die Koordinatorin.</p> <p>Bei Akkreditierung werden alle Beteiligten sowie das MWG von dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre informiert. Die Zentrale Stelle und der Auftraggeber können dann die Implementierung auf Seiten der Verwaltung und auf Antragstellerseite durchführen.</p> <p>Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre nimmt die Eintragung der Entscheidung der Akkreditierungskommission in die Datenbank des Akkreditierungsrates (ELIAS) vor.</p>
Erforderliche Dokumente	Gemeinsames Gutachten, Akkreditierungsbericht des Referats 4: Qualität in Studium und Lehre, ggf. Stellungnahmen des Antragstellers zum externen Gutachten und zum Akkreditierungsbericht, weitere Dokumente (Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Bericht des Antragstellers zum Akkreditierungsgegenstand)
Beteiligte int.	Akkreditierungskommission, Referat 4: Qualität in Studium und Lehre, Antragsteller/Koordinator/in
Gremien	Interne Akkreditierungskommission
Beschlüsse	Beschluss der Akkreditierungskommission zur Akkreditierung
Ergebnis	Entscheidung der Akkreditierungskommission, Eintragung der Akkreditierungsentscheidung in der Datenbank des Akkreditierungsrates
Ende	Protokoll der Akkreditierungskommission

Schritt 6: Auflagenumsetzung und Abschluss

Start	Akkreditierungsbeschluss: Akkreditierung (mit Auflagen)
Fristen	Die Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag sieht eine Frist von in der Regel 12 Monaten für die Umsetzung von Akkreditierungsauflagen vor.
Ablauf	<p>Im Anschluss an die Entscheidung der Akkreditierungskommission informiert das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre alle Beteiligten über das Ergebnis und, falls Auflagen ausgesprochen wurden, über das weitere Vorgehen sowie Fristen.</p> <p>Die Zentrale Stelle und der Antragsteller implementieren den Gegenstand der Akkreditierung innerhalb der zentralen Verwaltung und innerhalb von Studium und Lehre in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Akkreditierungskommission und den von dieser ggf. formulierten Auflagen.</p> <p>Der Antragsteller setzt die Auflagen innerhalb eines Jahres um und zeigt die Auflagenumsetzung fristgerecht bei dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre an. Diese prüft die Auflagenumsetzung und leitet diese an die zuständige Akkreditierungskommission und die Gutachtergruppe weiter.</p> <p>Wenn im Zuge der Auflagenumsetzung Änderungen am Studiengang vorgenommen werden, muss die Zentrale Stelle einbezogen werden.</p> <p>Sind keine Auflagen gegeben oder sind die Auflagen umgesetzt, schließt das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre das Verfahren intern ab und informiert alle Beteiligten über den Abschluss.</p>
Erforderliche Dokumente	<p>Akkreditierungsentscheidung (ggf. mit Auflagen)</p> <p>Anzeige der Auflagenumsetzung durch den Antragsteller</p>
Beteiligte int.	Referat 4: Qualität in Studium und Lehre, Antragsteller, zuständige Akkreditierungskommission, Zentrale Stelle
Beteiligte ext.	Gutachter/innen
Ergebnisse	<p>Implementieren des Akkreditierungsgegenstandes</p> <p>Umsetzung der Auflagen der Akkreditierungskommission</p>
Ende	<p>Implementieren des Akkreditierungsgegenstandes</p> <p>Mitteilung der Auflagenumsetzung an die Beteiligten durch das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre</p>

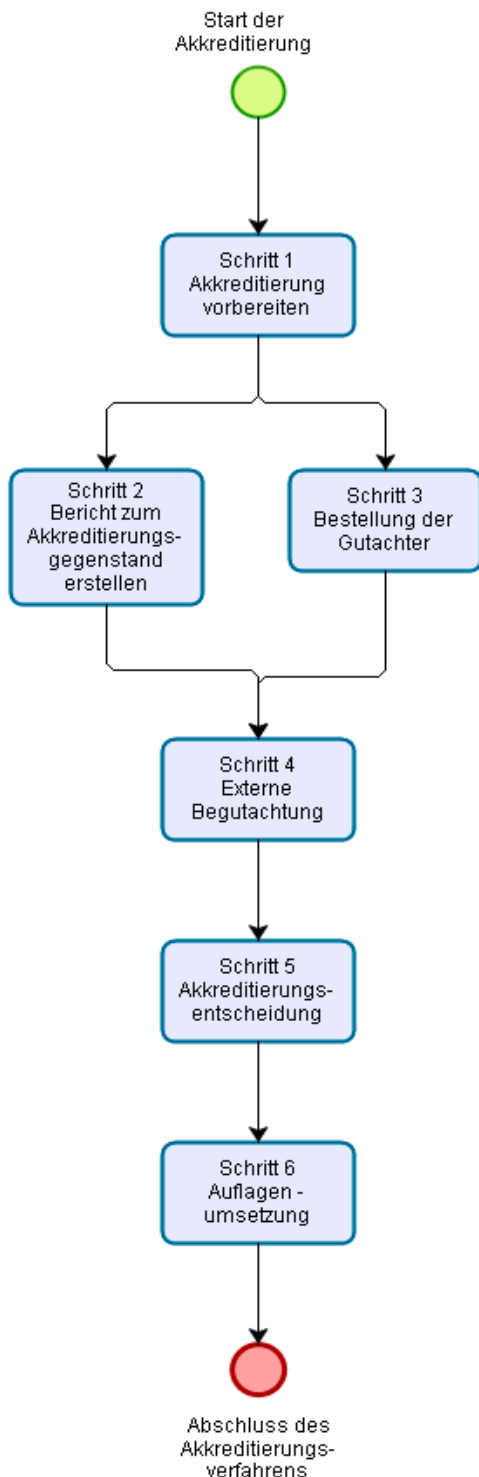
Anhang 3 Verfahren zur Akkreditierung - Lehramt -

Bei Einführung, Änderung und regelmäßiger Überprüfung von Modell, Teilstudiengängen und Teilstudiengangscustern.

Überblick

Verfahren:	Interne Akkreditierung
Gegenstand von Akkreditierungen im Lehramt:	Modell des Kombinationsstudiengangs Lehramt, Teilstudiengänge oder Teilstudiengangscustern
Ziele:	<p>Prüfung und Nachweis der Qualität des Modells, der Teilstudiengänge oder Studiengangscustern</p> <p>Tragfähige Entscheidung über die Akkreditierung sowie daraus abgeleitete Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • transparent • basierend auf nachprüfbaren Daten, Fakten und Prognosen • innerhalb vorgesehener Verfahrensdauer und -abläufe • unter Beachtung des Leitbilds „Gelingender Studienprozess“ und des Studienakkreditierungsstaatsvertrags
Akkreditierungsdauer:	8 Jahre
Verfahrensdauer:	8 Monate
Entscheidung:	Akkreditierungskommissionen des Senats
Koordinatoren:	Sowohl Antragsteller als auch Referat 4: Qualität in Studium und Lehre benennen für die Dauer des Akkreditierungsverfahrens eine Koordinatorin oder einen Koordinator
Verantwortlich:	Referat 4: Qualität in Studium und Lehre
Zuständigkeiten der Antragsteller:	<p><i>Fachbereich/Dekanat in Abstimmung mit Zentrum für Lehrerbildung:</i></p> <p>Teilstudiengang bzw. Teilstudiengangscustern des Kombinationsstudiengangs</p> <p><i>Zentren für Lehrerbildung:</i></p> <p>Lehramt – Modell</p>
Externe:	<p>Ministerium für Bildung (BM)</p> <p>Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG)</p> <p>Gutachtergruppe</p> <p>Akkreditierungsrat</p>

Zeitlicher Ablauf des Akkreditierungsverfahrens



Der Start des Akkreditierungsverfahrens schließt an das Änderungsverfahren von Studiengängen an und soll spätestens **9 Monate vor Ablauf der Akkreditierungsfrist** bzw. 9 Monate vor letzter Senatssitzung vor Beginn eines neuen Teilstudiengangs gestartet werden.

Schritt 1 (Dauer: 4 Wochen)

Nach Eingang des Antrags auf Akkreditierung erhält der Antragsteller bzw. der/die von ihm benannte Koordinator/in von dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre den Auswahlbogen für Kandidaten/innen für die Gutachtergruppe und reicht diese nach vier Wochen bei dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre ein.

Der/die Koordinator/in erhält eine Vorlage für den Bericht zum Akkreditierungsgegenstand (Modell, Teilstudiengang oder Teilstudiengangscluster).

Schritt 2 + 3 (parallel, Dauer: 6 - 8 Wochen)

Der vollständige Bericht soll nach max. 8 Wochen bei dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre eingereicht werden.

Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre prüft die vorgeschlagenen Kandidaten/innen auf Befähigung und Verfügbarkeit. Danach wird die Liste durch den Vorsitzenden der Akkreditierungskommission beschlossen. Die Gutachter/innen werden bestellt.

Schritt 4 (Dauer: 12 Wochen)

Die Begehung findet verpflichtend statt. Die Gutachtergruppe erstellt eine Vorabstellungnahme und nach der Begehung das gemeinsame Gutachten. Danach erhält der Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme.

Schritt 5 (Dauer: 10 Wochen)

Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre erstellt auf Grundlage des gemeinsamen Gutachtens und der eventuellen Stellungnahme des Antragstellers den Akkreditierungsbericht. Anschließend erhält der Antragsteller Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Akkreditierungsbericht und die eventuelle Stellungnahme des Antragstellers werden der Akkreditierungskommission zur Beschlussfassung vorgelegt, die dann seitens des Referats 4: Qualität in Studium und Lehre kommuniziert wird. Im Rahmen der Akkreditierungsentscheidung kann eine Revisionsinstanz angerufen werden.

Ggf. Schritt 6 (Dauer: 12 Monate)

Werden bei der Akkreditierung Auflagen ausgesprochen, muss die Umsetzung dieser innerhalb von 12 Monaten dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre angezeigt werden.

Abschluss

Schritt 1: Akkreditierung vorbereiten

Start	<p>Bei anstehender regelmäßiger Prüfung (Re-Akkreditierung) soll der Antrag spätestens 9 Monate vor Ablauf der Akkreditierungsdauer, bei erstmaliger Akkreditierung eines Teilstudiengangs spätestens 9 Monate vor letzter Senatssitzung vor geplantem Studienbeginn gestellt werden.</p> <p>Antrag auf Akkreditierung</p> <p>Mögliche Antragsteller:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dekan/in eines Fachbereichs bei Teilstudiengängen nach Fachbereichsratsbeschluss • Zentrum für Lehrerbildung bei Modell des Kombinationsstudiengangs Lehramt
Dauer	4 Wochen
Ablauf	<p>Der Antragsteller (siehe oben) bzw. die oder der von diesem benannte Koordinatorin oder Koordinator übermittelt den Antrag auf Akkreditierung an das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre.</p> <p>Nach Eingang des Antrags erhält der Antragsteller bzw. der/die von ihm benannte Koordinator/in von dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre den Auswahlbogen für Kandidaten/innen für die Gutachtergruppe und reicht diese nach vier Wochen bei dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre ein.</p> <p>Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre prüft den Antrag auf inhaltliche und formale Vollständigkeit.</p> <p>Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre informiert das Ministerium für Bildung (BM) und das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG). Die Prüfungsordnung und das Modulhandbuch werden an das BM zur Prüfung der landesrechtlichen Vorgaben im Lehramt gesendet.</p> <p>Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre erstellt eine Projektplanung, eine Vorlage für den Bericht zum Akkreditierungsgegenstand, koordiniert die Akkreditierungskommission im Benehmen mit dem BM und beginnt den Teilprozess Externe Begutachtung.</p> <p>Die Projektplanung stimmt das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre mit der Koordinatorin oder dem Koordinator ab.</p> <p>Die Koordinatorin oder der Koordinator erhält von dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre eine zum Akkreditierungsgegenstand passende Berichtsvorlage, welche die internen und externen Qualitätsvorgaben abbildet.</p>
Erforderliche Daten	Studieneingangs-, Studienverlaufs- und Absolventenbefragungen, Monitoring Berichte, ggf. weitere in Abhängigkeit vom Gegenstand der Akkreditierung
Erforderliche Dokumente	<p>Übermittlung der für die Akkreditierung notwendigen Dokumente durch den Antragsteller bzw. dessen Koordinatorin oder Koordinator an das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre:</p> <ul style="list-style-type: none"> • aktuelles Modulhandbuch • aktuelle Prüfungsordnung • Antrag auf Akkreditierung mit Anlagen
Beteiligte int.	Referat 4: Qualität in Studium und Lehre, Antragsteller
Beteiligte ext.	<p>Ministerium für Bildung (BM)</p> <p>Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG)</p>
Ergebnisse	<p>Antragsdokumente</p> <p>Jede/r Beteiligte ist über Zeitvorgaben, weitere Abläufe sowie seine Aufgaben im Rahmen des Verfahrens informiert.</p>
Ende	Übermittlung der Berichtsvorlage an die Koordinatorin oder den Koordinator

Schritt 2: Bericht zum Akkreditierungsgegenstand erstellen

Start	nach Abschluss der Vorbereitungsphase, mit Übermittlung der Berichtsvorlage durch das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre an die Koordinatorin oder den Koordinator
Fristen	6 - 8 Wochen
Ablauf	<p>Die Koordinatorin oder der Koordinator veranlasst die Verfassung des Berichts zum Akkreditierungsgegenstand und die Übermittlung an das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre gemäß Projektplanung.</p> <p>Die Prüfung der Prüfungsordnung durch das BM nimmt in der Regel 4 bis 6 Wochen ein und verläuft parallel zum Abschluss des Berichts zum Akkreditierungsgegenstand.</p> <p>Sollten landesspezifische, weitere externe oder interne Vorgaben aus Sicht des BM oder des Referats 4: Qualität in Studium und Lehre nicht erfüllt sein, gibt das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre die Unterlagen zur Überarbeitung zurück an den Antragsteller.</p> <p>Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre prüft die Einhaltung externer und interner Vorgaben an die Qualität des Akkreditierungsgegenstandes und fasst bei positivem Ergebnis alle für die externe Begutachtung nötigen Dokumente zusammen.</p> <p>Die Dokumente werden an die externen Gutachter/innen und an das BM übersandt.</p>
Erforderliche Daten	In Abhängigkeit vom Gegenstand der Akkreditierung (Berichtsvorlage)
Erforderliche Dokumente	Bericht des Antragstellers zum Akkreditierungsgegenstand Modulhandbuch, Prüfungsordnung
Beteiligte int.	Referat 4: Qualität in Studium und Lehre, Antragsteller
Beteiligte ext.	Ministerium für Bildung (BM)
Ergebnisse	Prüfergebnis des Referats 4: Qualität in Studium und Lehre, Bericht zum Akkreditierungsgegenstand (Modell, Teilstudiengängen, Teilstudiengangcluster) ist abgeschlossen
Ende	Übermittlung des Berichts zum Akkreditierungsgegenstand durch das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre an die Gutachtergruppe und das BM

Schritt 3: Bestellung der Gutachter

Start	mit Abgabe des Antrags auf Akkreditierung durch den Antragsteller
Dauer	6 - 8 Wochen
Ablauf	<p>Bei Beantragung der Akkreditierung</p> <ul style="list-style-type: none"> nennt der Antragsteller nach 4 Wochen Kandidaten/innen für die Gutachtergruppe, die aus seiner Sicht für die Aufgabe geeignet sind (vgl. Leitfaden zur Auswahl von externen Gutachtern) und das Ministerium für Bildung benennt eine/n Vertreterin/Vertreter des BM als berufspraktische/n Gutachterin/Gutachter. Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre beginnt gemeinsam mit dem Antragsteller umgehend die Planung der Begehung. An der Begehung kann ein/e Vertreter/in des BM teilnehmen und wird bei der Zeitplanung berücksichtigt. <p>Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre fordert beim Studentischen Akkreditierungspool Vorschläge für studentische Begutachtende an und prüft anschließend die vorgeschlagenen Begutachtenden des Antragstellers und des Studentischen Akkreditierungspools auf Befangenheit.</p> <p>Die nicht befangenen und somit geeigneten Begutachtenden werden dann angefragt. Die resultierenden verfügbaren Begutachtenden werden im Anschluss der Akkreditierungskommission zur finalen Auswahl vorgelegt.</p> <p>Abschluss der Verträge mit Gutachter/innen.</p> <p>Die Kosten für die Gutachter/innen werden aus zentralen Mitteln getragen.</p>
Erforderliche Dokumente	<p>Vorschläge des Antragstellers mit Kandidaten/innen für die Gutachtergruppe</p> <p>Dokumentation der Prüfung durch das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre</p> <p>Verträge mit Gutachter/innen</p>
Beteiligte int.	Referat 4: Qualität in Studium und Lehre, Antragsteller, Akkreditierungskommission, Zentrum für Lehrerbildung
Beteiligte ext.	<p>Ministerium für Bildung (BM)</p> <p>Studentischer Akkreditierungspool</p> <p>Externe Gutachter/innen</p>
Ergebnisse	Bestellung geeigneter und unbefangener Gutachter/innen
Ende	Gutachtergruppe ist bestellt

Schritt 4: Externe Begutachtung

Start	Gesamtdokumentation des Akkreditierungsgegenstands durch das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre zur Übermittlung an externe Begutachtende
Dauer	12 Wochen (mit Begehung)
Ablauf	<p>Nach Abschluss der Begutachtungsverträge erhält die von der Akkreditierungskommission bestellte Gutachtergruppe den Bericht zum Akkreditierungsgegenstand sowie die dazugehörigen Unterlagen und wird von dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre zur Begehung eingeladen.</p> <p>Die Gutachtergruppe hat mindestens vier Wochen Zeit um sich in die Unterlagen einzuarbeiten. Daraufhin verfasst die Gutachter/innen jeweils eine formlose Vorabstellungnahme, die sich bereits an der Gliederung des späteren Gutachtens orientieren sollte. Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre führt die Stellungnahmen zusammen und übermittelt sie den Koordinatorinnen/Koordinatoren sowie der Gutachtergruppe vor der Begehung. Die Begehung wird in der Regel an 1,5 Tagen durchgeführt.</p> <p>Nach der Begehung erstellt die Gutachtergruppe in vier Wochen ihr gemeinsames Gutachten. Das gemeinsame Gutachten wird von dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre geprüft und an den/die Koordinator/in zur (optionalen) Stellungnahme des Antragstellers weitergereicht.</p> <p>Der Antragsteller hat zwei Wochen Zeit für eine Stellungnahme.</p> <p>Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre verfasst im Anschluss den Akkreditierungsbericht und berücksichtigt dafür die (optionale) Stellungnahme.</p>
Erforderliche Dokumente	<p>Vorabstellungnahme der Gutachtergruppe</p> <p>Gutachten</p> <p>Stellungnahme des Antragstellers der Akkreditierung zum Gutachten (optional)</p>
Beteiligte int.	Referat 4: Qualität in Studium und Lehre, Antragsteller/Koordinator/in
Beteiligte ext.	<p>Ministerium für Bildung (BM)</p> <p>Gutachtergruppe</p>
Ergebnisse	Externe Einschätzung zur Qualität des Studiengangs
Ende	Externes Gutachten und (optionale) Stellungnahme des Antragstellers liegen vor.

Schritt 5: Akkreditierungsentscheidung

Start	mit Vorlage des Gutachtens, ggf. mit Stellungnahme des Antragstellers
Dauer	10 Wochen
Ablauf	<p>Auf Basis des gemeinsamen Gutachtens und eventuell diesbezügliche Stellungnahme des Antragstellers erstellt das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre seinen Akkreditierungsbericht mit Beschlussempfehlungen innerhalb von 4 Wochen. Dieser wird an den Antragsteller übermittelt. Der Antragsteller hat zwei Wochen Zeit für eine Stellungnahme (optional).</p> <p>Akkreditierungsbericht, Gutachten und eventuelle Stellungnahme des Antragstellers zum Akkreditierungsbericht werden an die zuständige Akkreditierungskommission, das BM und das MWG weitergeleitet. Die Akkreditierungskommissionen sind entscheidungsbefugte Kommissionen des Senats nach § 72 Abs. 2 HochSchG, deren Besetzung und Aufgaben in ihrer Geschäftsordnung geregelt sind.</p> <p>Ein/e Vertreter/in des BM kann an der Sitzung der Akkreditierungskommission als Gast teilnehmen. Soweit der Studiengang landesspezifische Vorgaben nicht erfüllt, kann sie/er der Akkreditierung widersprechen oder entsprechende Auflagen verlangen.</p> <p>Ein/e Vertreter/in des Referats 4: Qualität in Studium und Lehre nimmt an der Sitzung der Akkreditierungskommission teil und erstellt ein Protokoll.</p> <p>Die Akkreditierungskommission spricht auf Grundlage des Akkreditierungsberichts, des Gutachtens und der Stellungnahme die Akkreditierung mit oder ohne Auflagen aus bzw. kann entscheiden, dass der Studiengang nicht akkreditiert wird. Der Antragsteller kann das Revisionsverfahren nach § 14 Absatz 7 einleiten. Durch das Revisionsverfahren wird die bestehende Akkreditierungsentscheidung entweder bestätigt oder durch einen Senatsbeschluss auf der Grundlage des Beschlussvorschlages der Revisionskommission ersetzt. Die Revisionskommission wird gemäß § 14 Abs. 7 eingesetzt, sobald ein Widerspruch des Antragstellers gegen die Akkreditierungsentscheidung der internen Akkreditierungskommission vorliegt.</p> <p>Wenn die Akkreditierung nicht ausgesprochen wird, informiert das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre die Campusleitung der RPTU in Landau und beendet das Verfahren durch Rückgabe an die Zentrale Stelle und den Koordinator oder die Koordinatorin des Antragstellers.</p> <p>Bei Akkreditierung werden alle Beteiligten von dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre informiert. Die Zentrale Stelle und der Auftraggeber können dann die Implementierung auf Seiten der Verwaltung und auf Antragstellerseite durchführen. Das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre nimmt die Eintragung der Entscheidung der Akkreditierungskommission in die Datenbank des Akkreditierungsrates (ELIAS) vor.</p>
Erforderliche Dokumente	Gemeinsames Gutachten, Akkreditierungsbericht des Referats 4: Qualität in Studium und Lehre, ggf. Stellungnahme des Antragstellers zum externen Gutachten und zum Akkreditierungsbericht, weitere Dokumente (Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Bericht des Antragstellers zum Akkreditierungsgegenstand)
Beteiligte int.	Akkreditierungskommission, Referat 4: Qualität in Studium und Lehre, Antragsteller/Koordinator/in
Beteiligte ext.	Ministerium für Bildung (BM) Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG)
Gremien	Interne Akkreditierungskommission
Beschlüsse	Beschluss der Akkreditierungskommission zur Akkreditierung
Ergebnis	Entscheidung der Akkreditierungskommission, Eintragung der Akkreditierungsentscheidung in der Datenbank des Akkreditierungsrates
Ende	Protokoll der Akkreditierungskommission

Schritt 6: Auflagenumsetzung und Abschluss

Start	Akkreditierungsbeschluss: Akkreditierung (mit Auflagen)
Fristen	Die Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag sieht eine Frist von in der Regel 12 Monaten für die Umsetzung von Akkreditierungsaufgaben vor.
Ablauf	<p>Im Anschluss an die Entscheidung der Akkreditierungskommission informiert das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre alle Beteiligten (einschließlich BM und MWG) über das Ergebnis und, falls Auflagen ausgesprochen wurden, über das weitere Vorgehen sowie Fristen.</p> <p>Die Zentrale Stelle und der Antragsteller implementieren den Gegenstand der Akkreditierung innerhalb der zentralen Verwaltung und innerhalb von Studium und Lehre in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Akkreditierungskommission und den von dieser ggf. formulierten Auflagen.</p> <p>Der Antragsteller setzt die Auflagen innerhalb eines Jahres um und zeigt die Auflagenumsetzung fristgerecht bei dem Referat 4: Qualität in Studium und Lehre an. Dieses prüft die Auflagenumsetzung und leitet diese an die zuständige Akkreditierungskommission und die Gutachtergruppe weiter.</p> <p>Wenn im Zuge der Auflagenumsetzung Änderungen am Studiengang vorgenommen werden, muss die Zentrale Stelle einbezogen werden.</p> <p>Sind keine Auflagen gegeben oder sind die Auflagen umgesetzt, schließt das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre das Verfahren intern ab und informiert alle Beteiligten über den Abschluss.</p>
Erforderliche Dokumente	<p>Akkreditierungsentscheidung (ggf. mit Auflagen)</p> <p>Anzeige der Auflagenumsetzung durch den Antragsteller</p>
Beteiligte int.	Referat 4: Qualität in Studium und Lehre, Antragsteller, zuständige Akkreditierungskommission, Zentrale Stelle
Beteiligte ext.	<p>Ministerium für Bildung (BM)</p> <p>Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG)</p> <p>Gutachter/innen</p>
Ergebnisse	<p>Implementieren des Akkreditierungsgegenstandes</p> <p>Umsetzung der Auflagen der Akkreditierungskommission</p>
Ende	<p>Implementieren des Akkreditierungsgegenstandes</p> <p>Mitteilung der Auflagenumsetzung an die Beteiligten durch das Referat 4: Qualität in Studium und Lehre</p>

Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der TU Kaiserslautern vom 5. Dezember 2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 50 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der TU Kaiserslautern am 16. November 2022 die nachfolgende Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der TU Kaiserslautern mit Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 15. November 2022, Az.: 7211-0003#2022/ 0001-1501 15313, beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 und § 55 HochSchG hat die TU Kaiserslautern unterschiedliche Möglichkeiten, Berufungen unter Verzicht auf eine Ausschreibung vorzunehmen. Dies setzt ein wissenschaftsgeleitetes, qualitätsgesichertes Verfahren voraus, welches in einem Qualitätssicherungskonzept niedergelegt sein muss. Das Qualitätssicherungskonzept kann dabei für verschieden geartete Fälle verschiedene Verfahren vorsehen. In der Satzung werden vor diesem Hintergrund den Spezifika der in § 50 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 und § 55 HochSchG genannten Fallgestaltungen Rechnung getragen und darüber hinaus grundsätzliche Regelungen geschaffen, um dem wissenschaftlichen Nachwuchs planbare Karrierewege zu eröffnen.

Des Weiteren muss gemäß § 50 Abs. 3 HochSchG das Verfahren zur Zwischenevaluation der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach § 54 Abs. 2 Satz 3 HochSchG ebenfalls in einem Qualitätssicherungskonzept geregelt sein.

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil: Begriffsbestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil: Berufungen unter Ausschreibungsverzicht gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 i.V.m. Abs. 3 HochSchG – Qualitätssicherungskonzept –

§ 2 Berufungen von Professorinnen oder Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG sowie Berufungen von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 HochSchG

§ 3 Berufungen von Professorinnen oder Professoren auf eine höherwertige Professur (Wechsel des Amtes) – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG

§ 4 Berufungen von Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleitern auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 HochSchG

§ 4a Berufungen von in besonderer Weise qualifizierter Personen auf eine Professur – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 8 HochSchG

Dritter Teil: Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 HochSchG und zur Zwischenevaluation gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 50 Abs. 3 HochSchG

§ 5 Berufung von Juniorprofessorinnen oder -professoren

§ 6 Kriterien und Verfahren der Zwischenevaluation

§ 7 Empfehlung der Kommission für die Zwischenevaluation

§ 8 Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenevaluation

Vierter Teil: Qualitätssicherung bei Berufungen im Tenure Track-Verfahren – „Tenure-Regelungen“ –

§ 9 Geltungsbereich und -bedingungen

§ 10 Zeitliche Vorgaben im Tenure Track-Verfahren

§ 11 Besondere Regelungen zur Rufabwehr

§ 12 Evaluationskategorien und -kriterien

§ 13 Tenure-Kommissions-Pool und Tenure-Kommission

§ 14 Evaluationsverfahren (Tenure-Evaluation)

§ 15 Tenure-Entscheidung und Berufung

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Erster Teil: Begriffsbestimmungen**§ 1 Begriffsbestimmungen**

Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich in der Bewährungszeit eines Tenure Tracks befinden, werden in dieser Satzung als Tenure Track-Professorinnen bzw. Tenure Track-Professoren bezeichnet.

Zweiter Teil: Berufungen unter Ausschreibungsverzicht gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 i.V.m. Abs. 3 HochSchG – Qualitätssicherungskonzept –

Die TU Kaiserslautern hat gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 HochSchG abweichend von § 50 Abs. 1 Satz 1 – 3 HochSchG die Möglichkeit, Berufungen unter Verzicht auf eine Ausschreibung vorzunehmen.

§ 2 Berufungen von Professorinnen oder Professoren in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HochSchG sowie Berufungen von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 HochSchG

(1) Professuren, die im Rahmen eines Tenure Tracks durch die Gewährung von Tenure besetzt werden, werden nicht ausgeschrieben. Tenure Track-Professorinnen und Tenure Track-Professoren wird bei ihrer Berufung verbindlich die Stellenqualität der Professur zugesagt, auf die sie bei Gewährung von Tenure übernommen werden.

Für die Zwischen- und die Tenure-Evaluation gelten die Bestimmungen des dritten und vierten Teils dieser Satzung.

(2) Eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis bzw. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor kann – auch außerhalb eines Tenure Tracks – in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis unter Ausschreibungsverzicht berufen werden, wenn

- a) eine entsprechende Beschäftigungsmöglichkeit an der TU Kaiserslautern besteht und
- b) ein begründeter Ausnahmefall im Sinne von § 3 Abs. 2 vorliegt;

§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3 Berufungen von Professorinnen oder Professoren auf eine höherwertige Professur (Wechsel des Amtes) – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 HochSchG

(1) In einem begründeten Ausnahmefall und mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums kann von der Ausschreibung einer Professur abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.

(2) Anlass einer solchen Berufung kann insbesondere ein Ruf einer anderen Hochschule auf eine entsprechende, höherwertige Professur oder die Bestätigung der Exzellenz durch herausragende, international anerkannte Auszeichnungen wie z.B. Leibniz-Preis, ERC Advanced Grant sein.

(3) Der Nachweis über den Anlass nach Absatz 2 ist in Schriftform vorzulegen. Dem Vorschlag ist ein Beschluss des Fachbereichsrates beizufügen, in dem die Leistung der Professorin oder des Professors in Lehre, Forschung, Wissenstransfer und Gremienarbeit sowie die Bedeutung seines oder ihres Verbleibs an der TU Kaiserslautern zu beurteilen sind.

§ 4 Berufungen von Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleitern auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 5 HochSchG

(1) Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter, die oder der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll.

(2) Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs; dem Vorschlag sind ein Beschluss des Fachbereichsrates sowie folgende Unterlagen beizufügen:

- Wissenschaftlicher Werdegang,
- Publikationsverzeichnis,
- Darstellung der Aktivitäten in der Lehre,
- Antrag auf Einrichtung einer Nachwuchsgruppe,
- Förderentscheidung (Bewilligungsschreiben) der Fördereinrichtung.

§ 4a Berufungen von in besonderer Weise qualifizierter Personen auf eine Professur – § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 8 HochSchG

(1) In einem begründeten Ausnahmefall kann von der Ausschreibung einer Professur abgesehen werden, wenn eine bereits besonders qualifizierte Person berufen werden soll. Die Professur muss

im Hinblick auf die Stärkung der wissenschaftlichen Exzellenz und der Profilbildung im besonderen Interesse der TU Kaiserslautern liegen und ist grundsätzlich der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet.

(2) Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet auf Vorschlag des Fachbereichs das Präsidium mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums. Dem Vorschlag sind ein Beschluss des Fachbereichsrates sowie folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausführliche Beschreibung der Professur unter Darstellung deren besonderer Bedeutung für die Stärkung der wissenschaftlichen Exzellenz und Profilbildung der TU Kaiserslautern und
- Darlegung der wissenschaftlich herausragenden Exzellenz der zu berufenden Person. Hierbei ist zu begründen, warum bei dieser Person das reguläre Auswahlverfahren einer Bestenauslese nicht notwendig erscheint.

(3) Der Berufungskommission gehören mindestens zwei externe Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Es sind mindestens drei Gutachten von externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einzuholen, die das Fach an einer anderen Universität oder gleichzusetzenden Forschungseinrichtung vertreten. Diese Personen müssen selbst eine hohe Reputation besitzen; eine der Personen soll außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sein. In den Gutachten ist die wissenschaftlich herausragende Exzellenz der zu berufenden Person in Bezug auf die fachliche Ausrichtung der Professur darzulegen. Es muss die Schlussfolgerung möglich sein, dass eine Ausschreibung im Sinne der Bestenauslese verzichtbar ist.

Dritter Teil: Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 HochSchG und zur Zwischenevaluation gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 50 Abs. 3 HochSchG

§ 5 Berufung von Juniorprofessorinnen oder -professoren

Für die Besetzung von Juniorprofessuren gelten die Bestimmungen über die Berufung von Professorinnen und Professoren entsprechend.

§ 6 Kriterien und Verfahren der Zwischenevaluation

Frühestens nach dem dritten und spätestens vor Ablauf des vierten Beschäftigungsjahres findet eine Zwischenevaluation mit orientierendem Charakter zum Leistungsstand in Lehre und Forschung oder Kunst statt. Sie erfolgt nach dem „Leitfaden der TU Kaiserslautern zur Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“.

§ 7 Empfehlung der Kommission für die Zwischenevaluation

Der Fachbereichsrat schlägt auf Empfehlung der Kommission für die Zwischenevaluation der Präsidentin oder dem Präsidenten aufgrund eines Beschlusses vor, ob die Zwischenevaluation positiv ausgefallen ist. Die Dokumentation des Beschlusses umfasst eine Stellungnahme des Fachbereichsrates sowie das Abstimmungsergebnis.

§ 8 Entscheidung über das Ergebnis der Zwischenevaluation

Die Feststellung, ob die Zwischenevaluation positiv ausgefallen ist, trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Grundlage des Fachbereichsratsbeschlusses.

Vierter Teil: Qualitätssicherung bei Berufungen im Tenure Track-Verfahren – „Tenure-Regelungen“ –

§ 9 Geltungsbereich und -bedingungen

(1) Die Regelungen über das Tenure Track-Verfahren gelten für:

- a) Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren und
- b) Professorinnen oder Professoren der Besoldungsgruppe W 2 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis

denen gemäß § 55 Abs. 1 HochSchG im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zugesagt wurde, dass sie sich in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt haben (Tenure Track) und die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind; § 60 HochSchG bleibt unberührt. Die Bewährung ist nach Maßgabe des folgend dargestellten qualitätsgesicherten Evaluationsverfahrens festzustellen.

(2) Die Tenure Track-Verfahren setzen voraus, dass bereits in der Ausschreibung verbindlich auf das Verfahren hingewiesen wurde. Die Besetzung von Tenure Track-Professuren verlangt ein reguläres, qualitätsgesichertes Berufungsverfahren oder vergleichbares Verfahren, bei dem international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter beteiligt werden. Darüber hinaus müssen der oder dem zu Berufenden bereits bei der Berufung oder Anstellung die in § 12 definierten Evaluationskriterien bekannt gemacht werden, nach denen sie oder er in einem im Vorfeld definierten Zeitraum beurteilt wird.

(3) Die Stellenausschreibung erfolgt in der Regel international. In der Ausschreibung der Professur sind die Wertigkeit sowie das Fachgebiet der späteren Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis anzugeben.

§ 10 Zeitliche Vorgaben im Tenure Track-Verfahren

(1) Die Befristung dauert höchstens sechs Jahre; § 60 HochSchG bleibt unberührt.

(2) Frühestens nach dem dritten und spätestens vor Ablauf des vierten Beschäftigungsjahres findet eine Zwischenevaluation mit orientierendem Charakter zum Leistungsstand in Lehre und Forschung oder Kunst statt. Hierbei sind die Bestimmungen des dritten Teils dieser Satzung über das Verfahren zur Zwischenevaluation gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 50 Abs. 3 HochSchG entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung über die Bewährungsziele gemäß § 12 Abs. 3 ist zu würdigen.

(3) Das Verfahren zur Abschlussevaluation über die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer (Tenure-Evaluation) wird auf Antrag der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung eingeleitet. Der Antrag ist rechtzeitig vorher an den zuständigen Fachbereich zu stellen.

(4) Das Ergebnis der Tenure-Evaluation soll sechs Monate vor Ablauf der Befristung vorliegen.

§ 11 Besondere Regelungen zur Rufabwehr

Erhält die Tenure Track-Professorin oder der Tenure Track-Professor einen adäquaten Ruf an eine vergleichbare Hochschule, kann die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag des beteiligten Fachbereichs aus Gründen der Eilbedürftigkeit von der Durchführung des Verfahrens gemäß §§ 14 - 15 dieser Ordnung absehen. Die erforderliche Feststellung der Professorabilität der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors erfolgt durch eine dafür gemäß § 13 Abs. 6 eingesetzte Tenure-Kommission.

§ 12 Evaluationskategorien und -kriterien (Tenure-Evaluation)

(1) Die Überführung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis im Tenure Track-Verfahren setzt eine qualitätssichernde, wissenschaftsadäquate und eine den Qualitätsstandards eines regulären Berufungsverfahrens an der TU Kaiserslautern entsprechende positive Evaluation voraus.

(2) Die Evaluation der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors erfolgt in den Kategorien Forschung, Lehre sowie Engagement zugunsten der TU Kaiserslautern und der akademischen Gemeinschaft. In der Anlage 1 werden mögliche Kriterien für die drei Kategorien, anhand derer die Tenure-Evaluation erfolgt, genannt.

(3) Die Evaluationsziele und -kriterien werden einvernehmlich zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Kanzlerin oder dem Kanzler, der Dekanin oder dem Dekan des entsprechenden Fachbereichs und der Tenure Track-Professorin oder dem Tenure Track-Professor unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanung der TU Kaiserslautern und des Fachbereichs verbindlich festgelegt und in einer Vereinbarung über die Bewährungsziele niedergelegt. Besonderheiten zum Evaluationsverfahren können festgelegt werden. Bei erheblichen Änderungen der äußeren Rahmenbedingungen kann die Vereinbarung über die Bewährungsziele im Einvernehmen zwischen der Tenure Track-Professorin oder dem Tenure Track-Professor und der Dekanin oder dem Dekan mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers angemessen angepasst werden.

(4) Zusätzlich zu der Vereinbarung über die Bewährungsziele werden in der Tenure-Evaluation die allgemeinen Leistungen der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors in der Breite des Aufgabenspektrums von Professorinnen und Professoren und das Zukunftspotential der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors im Vergleich zu internationalen Fachkolleginnen und -kollegen beurteilt.

(5) Alle Leistungs- und Ergebnisevaluationen haben die wissenschaftliche und soziale Laufbahn der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors (insbesondere akademisches Alter, Lebensumstände, Startbedingungen) angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 Tenure-Kommissions-Pool und Tenure-Kommission

(1) Für die Tenure-Evaluation wird eine Tenure-Kommission gebildet, die aus Mitgliedern des Fachbereichs, aus Mitgliedern eines fachbereichsübergreifenden Tenure-Kommissions-Pools und externen Mitgliedern besteht.

(2) Dem Tenure-Kommissions-Pool gehören als Mitglieder an:

- a) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus jedem Fachbereich,
- b) bis zu 12 (eine/einer pro Fachbereich) Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- c) zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden aus unterschiedlichen Fachbereichen.

Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Mitglieder des Tenure-Kommissions-Pools auf Vorschlag des Senats. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, für die übrigen Mitglieder des Tenure-Kommissions-Pools drei Jahre.

(4) Die Mitglieder des Tenure-Kommissions-Pools werden der Hochschulleitung im Falle von Absatz 2 Buchstabe a) und b) von den Fachbereichen sowie im Falle von Absatz 2 Buchstabe c) von den studentischen Senatsmitgliedern spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgeschlagen. Die Präsidentin oder der Präsident legt alle Vorschläge mit einer Empfehlung zur Zusammensetzung des Tenure-Kommissions-Pools dem Senat vor.

(5) Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder des Tenure-Kommissions-Pools sind in einem adäquaten Verfahren zu ersetzen.

(6) Die Tenure-Kommission wird für jedes Verfahren von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem beteiligten Fachbereichsrat bestellt.

Der Tenure-Kommission gehören aus dem Tenure-Kommissions-Pool an:

- zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden.

Die Tenure-Kommission setzt sich weiterhin zusammen aus:

- zwei Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem beteiligten Fachbereich,
- in der Regel mindestens eine externe Fachexpertin bzw. ein externer Fachexperte aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer¹ sowie
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Studierenden aus dem beteiligten Fachbereich.

Die Gleichstellungsbeauftragte des beteiligten Fachbereichs kann an den Sitzungen der Tenure-Kommission mit beratender Stimme teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.

(7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Tenure-Kommission wird aus dem Kreis der Tenure-Kommission angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestimmt. Sie oder er leitet die Tenure-Evaluation und berichtet der Präsidentin oder dem Präsidenten anlassbezogen über relevante Schritte.

(8) Alle an der Tenure-Evaluation Beteiligten sind zur strikten Vertraulichkeit verpflichtet, auch und insbesondere der Tenure Track-Professorin oder dem Tenure Track-Professor gegenüber.

¹ Von der Regel kann abgewichen werden, wenn nachweislich die Suche nach einem ausgewiesenen externen Mitglied nicht erfolgreich war und dadurch ein fristgerechter Abschluss der Tenure-Evaluation gefährdet würde, oder bei Eilbedürftigkeit gemäß § 11; in diesem Fall ist eine weitere Hochschullehrerin bzw. ein weiterer Hochschullehrer aus dem beteiligten Fachbereich zu bestellen.

§ 14 Evaluationsverfahren (Tenure-Evaluation)

- (1) Mit dem Antrag für die Tenure-Evaluation legt die Tenure Track-Professorin oder der Tenure Track-Professor einen Selbstbericht in deutscher oder in englischer Sprache vor, der Ausgangspunkt der Tenure-Evaluation ist und zu der Vereinbarung über die Bewährungsziele gemäß § 12 Abs. 3 Stellung nimmt.
- (2) Die Tenure-Kommission legt jeweils auf der Grundlage der Vereinbarung über die Bewährungsziele gemäß § 12 Abs. 3 die einzelnen Verfahrensschritte und einen zeitlichen Ablauf fest. Zum Evaluationsverfahren können insbesondere ein Lehrvortrag, ein wissenschaftlicher Vortrag und ein Gespräch mit der Tenure Track-Professorin oder dem Tenure Track-Professor gehören. Für die Bewertung des wissenschaftlichen Vortrages bzw. des Lehrvortrages kann die Tenure-Kommission zusätzlich eine Fachkommission aus Mitgliedern der TU Kaiserslautern einsetzen und deren Einschätzung bei der abschließenden Entscheidungsfindung berücksichtigen.
- (3) Die Tenure-Kommission holt mindestens zwei externe Gutachten von international ausgewiesenen Gutachterinnen bzw. Gutachtern ein. Wenn es vom fachlichen Profil der Professur her geboten erscheint, soll mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter an einer Forschungsinstitution außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sein. Ist im Evaluationsverfahren ein wissenschaftlicher Vortrag oder ein Lehrvortrag vorgesehen, können die von der Tenure-Kommission bestimmten Gutachterinnen oder Gutachter hierzu geladen werden und daran teilnehmen; ihre gutachterlichen Stellungnahmen sind zu Protokoll zu nehmen.
- (4) Die Tenure-Kommission bewertet auf Grundlage des Selbstberichts und der Gutachten sowie der weiteren Feststellungen aus dem Evaluationsverfahren gemäß der nach § 12 Abs. 3 festgelegten Vereinbarung über die Bewährungsziele die Leistungen und Ergebnisse der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors und legt dem beteiligten Fachbereichsrat eine umfassende begründete Empfehlung vor, ob die Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer festgestellt werden kann und somit Tenure gewährt werden soll (Tenure-Empfehlung).

§ 15 Tenure-Entscheidung und Berufung

- (1) Die Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis setzt eine Tenure-Empfehlung (§ 14 Abs. 4), einen Beschluss des zuständigen Fachbereichsrates (§ 86 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 87 HochSchG) und die Zustimmung des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG) voraus. Die Entscheidung über die Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer und somit über die Gewährung oder Nichtgewährung des Tenures trifft die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten ist der Tenure Track-Professorin oder dem Tenure Track-Professor mitzuteilen.
- (3) Wird der Tenure gewährt, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Ruf auf die Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis und führt Berufungsverhandlungen zur sächlichen, räumlichen und personellen Ausstattung der Lebenszeitprofessur sowie zu den persönlichen Bezügen.
- (4) Wird der Tenure nicht gewährt, kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Tenure Track-Professorin oder des Tenure Track-Professors um bis zu ein Jahr verlängert werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen**§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Gemäß § 126 Abs. 1 Satz 5 HochSchG verbleiben die beim Inkrafttreten des HochSchG am 07.10.2020 vorhandenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in ihren bisherigen Dienstverhältnissen; ihre dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung bleibt unverändert. Für diese Personengruppe ist die Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der TU Kaiserslautern vom 19. Februar 2018 anzuwenden. Bei der dort im dritten Teil beschriebenen Zwischenevaluation ist die Vereinbarung über die Bewährungsziele gemäß § 12 Abs. 3 zu würdigen.
- (2) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der TU Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Qualitätssicherung bei Berufungen der TU Kaiserslautern vom 19. Februar 2018 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 05. Dezember 2022

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

Präsident der TU Kaiserslautern

Anlage 1 Evaluationskriterien (nicht abschließender Katalog)**Kategorie Forschung:**

- Qualität der wissenschaftlichen Aktivitäten und deren Niederschlag in Publikationen und Vorträgen
- Drittmittelinwerbungen und Anzahl der forschenden Mitarbeiter/innen
- Kooperationen und Transferaktivitäten
- Tätigkeit als Herausgeber/in oder Gutachter/in
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gremien
- Zentrale Funktion in koordinierten Forschungsprogrammen
- Auszeichnungen (Preise / Stipendien)
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Erfolge

Kategorie akademische Lehre:

- Erfolgreiche Lehrtätigkeit, nachgewiesen durch Lehrevaluationen
- Prüfungserfahrungen
- Internationalität (Betreuung von ausländischen Studierenden, internationale Doktorandinnen und Doktoranden, Teilnahme an internationalen Hochschulkooperationen, Lehrangebote in englischer Sprache oder anderen Fremdsprachen)
- Teilnahme an didaktischen Fortbildungsmaßnahmen bzw. überfachlichen Veranstaltungen
- Auszeichnungen
- Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Lehre (z.B. Neu- und Weiterentwicklung von Studiengängen)
- Ausgabe und Betreuung von Bachelor-, Master- und Doktorarbeiten
- Entwicklung und Einführung neuer Lehrinhalte, didaktischer Lehrkonzepte bzw. Lehrformate
- Verfassen von Lehrbüchern / Monographien

Kategorie Engagement zugunsten der TUK und der akademischen Gemeinschaft:

- Aktive Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung (z.B. als Mitglied des Fachbereichsrates, Mitglied von Berufungskommissionen etc.)
- Umfängliche und konstruktive kollegiale Zusammenarbeit im Fachbereich
- Engagement zugunsten von Gleichstellung, Frauen- und Familienförderung
- Aktive Mitwirkung an der Internationalisierung der TUK
- Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung
- Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Akademien, Gesellschaften, Fachausschüssen u. ä.
- Mitwirkung in wissenschaftlichen Gremien und Stiftungen

Teil-Grundordnung für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 6. Dezember 2022

¹Aufgrund § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 7 und § 18 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 223-46, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5, § 8 Abs. 2 und 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch § 26 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), BS 2032-1-3, (nachfolgend „HLB-VO“ genannt), haben die Senatsausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 UniNStruktG am 22. Juni 2022 mit Zustimmung des Hochschulrates der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau nach § 18 UniNStruktG vom 27. Juni 2022 die folgende Teil-Grundordnung beschlossen. ²Diese Teil-Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 16. November 2022, Az: 7211-0024#2022/0005-1501 15325, genehmigt. ³Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Universität zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleib an der Universität zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge) (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBesG, § 38 Abs. 1 LBesG, § 3 Abs. 1 Satz 1 HLB-VO).
- (2) ¹Berufungs-Leistungsbezüge werden zwischen einer berufenen Person und der Präsidentin oder dem Präsidenten vereinbart. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann von der Dekanin oder dem Dekan des betroffenen Fachbereichs einen begründeten schriftlichen Vorschlag zur Höhe der Berufungs-Leistungsbezüge unter Beachtung der Regelungen des LBesG und der HLB-VO anfordern.
- (3) ¹Bleibe-Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder in entsprechender Weise die Möglichkeit eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. ²In der Regel begründet die Dekanin oder der Dekan des betroffenen Fachbereichs der Präsidentin oder dem Präsidenten das Interesse zur Aufnahme von Bleibeverhandlungen schriftlich. ³Die Präsidentin oder der Präsident kann von der Dekanin oder dem Dekan des betroffenen Fachbereichs einen begründeten schriftlichen Vorschlag zur Höhe der Bleibe-Leistungsbezüge unter Beachtung der Regelungen des LBesG und der HLB-VO anfordern.
- (4) Sofern die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen mit einer Zielvereinbarung verknüpft wird und hierin vereinbarte Ziele nur teilweise erreicht werden, können die Leistungsbezüge in einem angemessenen Umfang gewährt werden.
- (5) ¹Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet abschließend darüber, ob und in welcher Höhe Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, sofern sich nicht das zuständige Ministerium nach § 80 Abs. 5 Satz 4 Hs. 2 HochSchG, § 3 Abs. 2 Satz 2 HLB-VO die Zustimmung vorbehält. ²Die Dekanin oder der Dekan des betroffenen Fachbereichs wird in der Regel über die Entscheidung informiert.

§ 2 Besondere Leistungsbezüge

- (1) ¹In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können Professorinnen und Professoren für besondere, im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit zu erbringende, Leistungen auf ihren Antrag besondere Leistungsbezüge gewährt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LBesG, § 38 Abs. 2 LBesG, § 4 HLB-VO). ²Soweit eine Leistung bereits bei der Gewährung von Leistungsbezügen oder Forschungs- und Lehrzulagen berücksichtigt wurde, ist die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für diese Leistung ausgeschlossen. ³Der Antrag kann in der Regel nicht gestellt werden, wenn der entsprechende Bewertungszeitraum gemäß Absatz 3 Satz 6 oder 7 vor dem Dienstantritt oder Abschluss der letzten Bleibeverhandlung beginnt.
- (2) ¹Die besonderen Leistungen müssen in den Bereichen Forschung, Kunst, Lehre, Nachwuchsförderung oder Weiterbildung in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden und erheblich über dem Durchschnitt liegen. ²Zur individuellen Leistungsbemessung werden folgende Kriterien herangezogen:
 1. Kriterien zur Bemessung von besonderen Leistungen in Forschung und Kunst
 - a) Publikationen und Vorträge;
 - b) Drittmittelinwerbungen;
 - c) herausgehobene Tätigkeiten für die akademische Gemeinschaft, die im Hauptamt ausgeführt werden und für die keine anderweitige Honorierung erfolgt;
 - d) erhaltene Preise und Auszeichnungen;

- e) Leistungen im Bereich Transfer (Patente, Ausgründungen, Mitwirkung bei der Regionalentwicklung, Kooperationen mit gesellschaftlichen Organisationen oder Unternehmen, etc.);
 - f) Bewertungen in externen Gutachten;
 - g) internationales Engagement;
 - h) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher koordinierter Vorhaben;
 - i) substantielle Beiträge für die Erreichung der strategischen Ziele der Universität.
2. Kriterien zur Bemessung von besonderen Leistungen in Lehre, Nachwuchsförderung und Weiterbildung
- a) Ergebnisse interner und externer Evaluationen;
 - b) Betreuung und Förderung Studierender, Hochbegabter und des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 - c) Weiterentwicklung der Qualität von Studium und Lehre;
 - d) erhaltene Preise oder Auszeichnungen;
 - e) Drittmittelwerbungen;
 - f) besonders hohe Lehr- und Prüfungsleistungen sowie Betreuung von Abschlussarbeiten;
 - g) besonderes Engagement bei der Entwicklung und Durchführung interdisziplinärer Lehrveranstaltungen, innovativer Lehrformate und Studiengänge (inkl. Fernlehre);
 - h) herausragendes internationales Engagement;
 - i) bedeutende hochschulexterne Kooperationen, insbesondere mit anderen Hochschulen, Schulen sowie mit Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis;
 - j) Unterstützung von Absolventinnen und Absolventen bei Transferaktivitäten (Entwicklung von Anwendungskonzepten, Patentierungen, Ausgründungen etc.);
 - k) besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- (3) ¹In dem Antrag ist mindestens jeweils zu den Kriterien Nr. 1 a) bis c) und Nr. 2 a) bis c) des Absatzes 2 Stellung zu nehmen; dabei sind die Besonderheit und die erhebliche Überdurchschnittlichkeit der Leistungen zu begründen. ²Der Antrag muss bis zum 30. September des jeweiligen Jahres bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen sein; anschließend erfolgt die Weiterleitung an die Dekanin oder den Dekan des betroffenen Fachbereichs zur schriftlichen Stellungnahme. ³In dieser Stellungnahme ist auf alle Punkte des Antrages einzugehen und dabei sind die Leistungen fachbezogen zu bewerten. ⁴Der Bezugsrahmen der Bewertung sollen dabei die Leistungen der Kolleginnen und Kollegen im Fachbereich, und, sofern möglich, nationale bzw. internationale Vergleichsmaßstäbe sein. ⁵Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet abschließend über den Antrag und informiert die Dekanin oder den Dekan des betroffenen Fachbereiches über die abschließende Entscheidung. ⁶Der Bewertungszeitraum umfasst in der Regel für Anträge, die auf die erstmalige Vergabe von besonderen Leistungsbezügen abzielen, die letzten drei Kalenderjahre vor dem Ende der Antragsfrist. ⁷Für Folgeanträge, d.h. Anträge, die auf die wiederholte Vergabe von besonderen Leistungsbezügen abzielen, umfasst der Bewertungszeitraum in der Regel die letzten vier Kalenderjahre vor dem Ende der Antragsfrist. ⁸Im Einzelfall ist eine Ausweitung des Bewertungszeitraums für einzelne Kriterien zulässig, soweit die Ausweitung für eine abschließende, sachgerechte Beurteilung der Leistungen innerhalb des Bewertungszeitraums erforderlich ist.
- (4) ¹Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge kann auch mittels einer Zielvereinbarung in Aussicht gestellt werden. ²Die Zielvereinbarung orientiert sich an den Kriterien des Absatzes 2. ³Sofern die vereinbarten Ziele nur teilweise erreicht werden, können besondere Leistungsbezüge in einem angemessenen Umfang gewährt werden.
- (5) ¹Die Höhe des besonderen Leistungsbezuges bemisst sich nach dem Grad der zu erbringenden individuellen Leistung. ²In der Regel beträgt die Höhe bei monatlichen Zahlungen zwischen 300 EUR und 600 EUR und bei Einmalzahlungen zwischen 2.000 EUR und 10.000 EUR. ³Eine monatliche Vergabe erfolgt in der Regel befristet für einen Zeitraum von vier Jahren. ⁴Werden besondere Leistungsbezüge wiederholt vergeben, können sie als laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden. ⁵Wird bei einer wiederholten Beantragung von besonderen Leistungsbezügen geltend gemacht, dass die erbrachten individuellen Leistungen im relevanten Bewertungszeitraum gegenüber dem der letzten Gewährung zugrunde liegenden Bewertungszeitraum deutlich gestiegen sind, können weitere besondere Leistungsbezüge gewährt werden.

§ 3 Funktions-Leistungsbezüge

Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion einer Dekanin oder eines Dekans sowie für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion der Geschäftsführenden Leitung des Zentrums für Lehrerbildung

Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von monatlich 7 v. H. des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 3 nach der Landesbesoldungsordnung W des LBesG (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBesG, § 38 Abs. 3 LBesG, § 5 HLB-VO).

§ 4 Forschungs- und Lehrzulage

- (1) ¹Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Universität einwerben, kann die Präsidentin oder der Präsident Forschungs- und Lehrzulagen gewähren (§ 39 LBesG, § 8 HLB-VO), soweit die Drittmittelgeberin oder der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. ²In dem jeweiligen Antrag ist darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 39 LBesG sowie des § 8 HLB-VO gegeben sind. ³Inbesondere ist darzulegen, dass die Kosten vollständig gedeckt sind und gem. den geltenden Regelungen zur Trennungsrechnung der Universität mit der vertraglich vereinbarten Summe oder der Auftragssumme übereinstimmen.
- (2) ¹Dem Antrag ist die Bewilligung der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers beizufügen, aus der sich die Berechtigung zur Zahlung einer Forschungs- und Lehrzulage der Höhe nach und hinsichtlich des möglichen Zeitraums der Zahlung ergibt. ²Sofern anstelle der Bewilligung ein entsprechender Vertrag mit der Drittmittelgeberin oder dem Drittmittelgeber geschlossen wurde, ist dieser beizufügen.

§ 5 Übergangsbestimmung

¹Für Folgeanträge, die bis zum 30. September 2025 gestellt werden, umfasst der Bewertungszeitraum abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 7 in der Regel die letzten drei Kalenderjahre vor dem Ende der Antragsfrist. ²In Bezug auf Antragstellerinnen oder Antragsteller, welche bis einschließlich 31. Dezember 2022 dem Standort Landau der Universität Koblenz-Landau zugeordnet waren, beginnt der Bewertungszeitraum abweichend von Satz 1 in der Regel jeweils dreieinhalb Kalenderjahre vor der Antragstellung, beginnend jeweils zum 1. Juli eines Jahres. ³Bis zum 31. Dezember 2025 endet die Eingangsfrist für Folgeanträge von Antragstellerinnen oder Antragstellern, welche bis einschließlich zum 31. Dezember 2022 dem Standort Landau der Universität Koblenz-Landau zugeordnet waren, abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 am 31. März des jeweiligen Jahres. ⁴Sofern die Gewährung von Leistungsbezügen in Bezug auf Folgeanträge nach Satz 3 in Form einer wiederholten befristeten monatlichen Vergabe erfolgt, beträgt der Gewährungszeitraum abweichend von § 2 Abs. 5 Satz 3 in der Regel viereinhalb Jahre und endet jeweils am 31. Dezember eines Jahres.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Teil-Grundordnung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. ²Zum Ablauf des 31. Dezember 2028 tritt diese Teil-Grundordnung außer Kraft, sofern sie nicht vorher gemäß § 20 Abs. 2 der Grundordnung durch eine neue Teil-Grundordnung ersetzt wird.

Landau, den 06. Dezember 2022

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Präsident der TU Kaiserslautern

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
Vizepräsidentin der Universität Koblenz-Landau